

Information der Stadt Wuppertal zur Abgabe von Angeboten

Achtung

Die Abgabe von Angeboten* zu dieser Ausschreibung ist ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform

<https://www.meinauftrag.rib.de>

zulässig.

Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation!



WICHTIG: Angebote in Papierform werden ausgeschlossen!

Bei der elektronischen Abgabe ist weder eine Unterschrift noch eine elektronische Signatur erforderlich.

Sie können einfach per Mausklick Ihr Angebot abgeben.

Die Bietererklärung muss ausgefüllt werden.

Bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform ist der Firmenname oder der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in der Bietererklärung anzugeben!

In wenigen Schritten zur elektronischen Angebotsabgabe:

- Kostenlose Registrierung unter <https://www.meinauftrag.rib.de>
- Einmaliger Download und Installation der Bietersoftware avasign von der Seite der Vergabepattform RIB
- Ausfüllen des Angebotes am PC und Beifügen (Hochladen) der ggf. verlangten Nachweise
- Elektronische Versendung des Angebotes „per Mausklick“ an die Zentrale Vergabestelle

Bei technischen Fragen: Bieterhotline RIB 030 / 443311-520

* Dies gilt auch für Teilnahmeanträge, soweit ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist.



06.08.2026
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 306.1
Zentrale Vergabestelle
Postalisch
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartnerin
Zentrale Vergabestelle

E-Mail
sb.zentrale-vergabestelle
@stadt.wuppertal.de

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 4

Stadt Wuppertal – 306.1 - 42269 Wuppertal

Aufforderung zur Abgabe eines

☒ **Angebotes**

☐ **Teilnahmeantrages**

☐ **finalen Angebotes**

Vergabe-Nummer: L-0284-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, ein Angebot in deutscher Sprache zu der unten näher bezeichneten Ausschreibung abzugeben.

I. Angaben zum Auftragsgegenstand

Art der Leistung: Rahmenvereinbarung Baustoffe Betriebshöfe Ressort 104.2	Voraussichtliche Ausführungs- Lieferfristen: Beginn: 01.09.2026 Ende: 31.08.2027
Ort der Leistung: Wuppertal	<u>Laufzeit des Vertrages / der Rah- menvereinbarung:</u> 12
Art und Umfang der Leistung: siehe Leistungsbeschreibung	
Auftraggebende Stelle Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal	

Hinweispflichten nach den Vertrags- und Vergabeordnungen

Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und ggf. geforderte Sicherheiten und Vertragsfristen sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) bzw. soweit Bestandteil der Ausschreibung in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) im Einzelnen aufgeführt.

Soweit Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Bestandteil der Ausschreibungen sind, ist in diesen ggf. aufgeführt, ob eine Bietergemeinschaft über die Erklärung nach Anlage B zur Bietererklärung eine hinausgehende besondere Rechtsform nach der Zuschlagserteilung / Auftragsvergabe bilden muss. Sofern die EVB-IT Anwendung finden, sind diese konkret in den Vergabeunterlagen benannt.

II. Angaben zum Vergabeverfahren:

Nationale Ausschreibungen nach §§ 8 ff. UVgO ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	EU-weite Ausschreibungen nach §§ 14 ff. VgV ☒ Offenes Verfahren ☐ Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Wettbewerblicher Dialog ☐ Innovationspartnerschaft
Ausnahmsweise ist eine Ortsbesichtigung unter den folgenden Bedingungen möglich:	
Vergabe nach Losen: ☐ Nein ☒ Ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los ☒ für ein oder mehrere Lose ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen abgegeben werden) ☐ Die Zahl der Lose, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, ist auf eine Höchstzahl beschränkt (siehe Vergabeunterlagen)	Nebenangebote: ☒ nicht zugelassen ☐ zugelassen ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

III. Angaben zu den Zuschlagskriterien

Das Zuschlagskriterium bei Haupt- und Nebenangeboten ist das wirtschaftlichste Angebot bezüglich: ☒ Kriterium: Preis (Gewichtung 100 %) ☐ siehe Auftragsbekanntmachung / Vergabeunterlagen	Nachlass - Berücksichtigung: ☒ Wertungsmöglichkeit nach Ziff. 3.5 ff.BB-L (Skonto / Nachlass) ☐ keine Wertung möglich
--	---

IV. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil im Falle einer Beauftragung werden folgende Unterlagen:

- ☒ die Aufforderung zur Angebotsabgabe
- ☒ die Bietererklärung mit den Anlagen A und (nur) bei Bietergemeinschaften zusätzlich die Anlage B
- ☒ BVB TVgG NRW
- ☒ die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
 - ☐ mit Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Fotos
 - ☐ mit Berechnungen
 - ☒ mit Sonstigem: Rahmenvertrag Baustoffe
- ☐ die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
- ☐ die Besonderen Technischen Vertragsbedingungen (BTV)
- ☒ die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L)
- ☐ die Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
 - ☐:
- ☒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- ☐ Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-F)
- ☐ Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-G)
- ☒ die folgenden sonstigen Unterlagen:
 - ☒ Protokolle und Schreiben von Aufklärungsgesprächen gemäß § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 9 VgV bzw. § 9 Abs. 2 UVgO
 - ☐ Abfallwirtschaftssatzung der Stadt
 - ☐ Wuppertal Schadstoffkataster des Gebäudes
 - ☐ Sonstiges:
- ☐ die CAD-Richtlinien des Gebäudemanagements
- ☐ EVB-IT

V. Fristen im Vergabeverfahren:

<u>Frist für Auskünfte zu den Vergabeunterlagen (Bieterfragen):</u>	<u>Ablauf der Angebotsfrist = Abgabetermin Ihres Angebots bis zum:</u>	<u>Submissionstermin / Öffnung der Angebote:</u>	<u>Bindefrist (= Bindungsdauer Ihres Angebotes) bis zum:</u>
Datum, Uhrzeit: 04.09.2026 , 23:59	Datum, Uhrzeit: 11.09.2026 , 08:15	Datum, Uhrzeit 11.09.2026 , 08:15	Datum: 10.11.2026
☐ <u>Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme</u>	☐ <u>Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe voraussichtlich versandt wird:</u>		
Datum, Uhrzeit ,	Datum:		

Nur im Fall der freiwilligen unentgeltlichen Registrierung auf <https://www.meinauftrag.rib.de> erhält der Bieter eine Benachrichtigung über Änderungspakete und Bieterfragen und Antworten. Ohne Registrierung ist der Bieter angehalten, sich selbständig und eigenverantwortlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de> über die Aktualität der Vergabeunterlagen und etwaige Bieterfragen und deren Beantwortung zu informieren (Holschuld).

VI. Adressen und Kontaktstellen:

Submissionsstelle: Stadtverwaltung Wuppertal –Zentrale Vergabestelle– 42275 Wuppertal	Rückfragen zum Ausschreibungsverfahren sind grundsätzlich über die Vergabeplattform zu stellen. Telefon E-Mail sb.zentrale-vergabestelle@stadt.wuppertal.de	Nachprüfungsstelle bei nationalen Ausschreibungen: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 34, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Nachprüfungsbehörde bei EU-weiten Ausschreibungen: Vergabekammer Rheinland, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
---	---	--

VII. Einzuhaltende Vergaberegelungen:

Bei der Bearbeitung Ihres Angebots sind insbesondere die Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung (UVgO bzw. VgV), die beigelegten Bewerbungsbedingungen (BB-L), die Auftragsbekanntmachung sowie die Bietererklärung einschließlich Anlage A und B zu beachten.

VIII. Abgabe des Angebots

Die Abgabe der Angebote ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> zulässig. Die Abgabe von schriftlichen Angeboten ist nicht zulässig! Angebote in Papierform werden ausgeschlossen!

Bei Verhandlungsverfahren mit / ohne Teilnahmewettbewerb behält sich der Auftraggeber vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen.

Die Submissionsstelle nimmt die Öffnung der Angebote (Submission) vor. Bieter sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Zentrale Vergabestelle

Bietererklärung UVgO / VgV**(Angebotsschreiben)**

Vergabe-Nummer:

L-0284-25

Name / Firmenbezeichnung	
Registergericht	
Registerart	
Registernummer	
Umsatzsteueridentifikationsnummer	
Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon / Telefax	
E-Mail-Adresse	

1. Vertragsumfang / -bestandteile

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Ausschreibungsunterlagen wie auch die Bewerbungsbedingungen (BB-L) liegen mir / uns vollständig vor und sind mir / uns bekannt.

Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen die Unterlagen und Vertragsbedingungen gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Ich / Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt / Fabrikat Inhalt meines / unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir / uns keine Produkt- / Fabrikatsangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen) wurden.

2. Einzutragende Erklärungen**2.1 Angebotspreis**

Ich / Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir / uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer (ohne Nachlass) in EUR	Preisnachlass <u>ohne</u> Bedingung auf die netto Abrechnungssumme in % (kein Skonto!)
Summe des Hauptangebots (ohne Losvergabe) bzw. Summe Gesamtangebot über alle Lose		
Summe Los – Nr.1		
Summe Los – Nr. 2		
Summe Los – Nr. 3		
Summe Los – Nr. 4		
Summe Los – Nr. 5		
Summe Los – Nr. 6		
Summe Los – Nr. 7		
Summe Los – Nr. 8		
Summe Los – Nr. 9		
Summe Los – Nr. 10		
Summe Los – Nr. 11		
Summe Los - Nr. 12		

2.2 Weitere Preisnachlässe (Bitte ggf. eintragen)

- ☐ Zusätzlich wird ein Preisnachlass mit Bedingung für die Zahlungsfrist (**Skonto**) von 21 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen prüffähigen brutto Abrechnungssummen (Abschlags- bzw. Schlussrechnung) in Höhe von % gewährt. Auf die Ziff. 3.5 ff. BB-L wird verwiesen.
- ☐ Zusätzlich wird ein Preisnachlass auf die netto Abrechnungssumme bei einer **Beauftragung der Lose** mit den Nummern in Höhe von % gewährt, der jeweils auf die oben genannten Preisnachlässe für die jeweils genannten und beworbenen Lose hinzuaddiert wird.
- ☐ Zusätzlich wird ein Preisnachlass auf die netto Abrechnungssumme bei einer Beauftragung **aller angebotenen Lose** in Höhe von % gewährt, der jeweils auf die oben genannten Preisnachlässe für die jeweils genannten und beworbenen Lose hinzuaddiert wird.
- ☐ Etwaige Preisnachlässe gelten auch für Nebenangebote, sofern diese zugelassen sind.

Hinweis zu Nebenangeboten:

Nebenangebote dürfen nur abgegeben werden, sofern dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassen ist. Bitte fügen Sie Ihr Nebenangebot in einem separaten Schreiben Ihren Angebotsunterlagen bei.

2.3 Präqualifizierungsverzeichnis / Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE):

Ich bin / Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter der

Nummer:	PQ-Stelle:
---------	------------

(Bei Vorliegen der Präqualifizierung bitte hier eintragen.)

Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Hinweise zur Präqualifikation:

Direkt abrufbare Eintragungen in allgemein zugänglichen Listen von Präqualifizierungsstellen (PQ-Stelle) in Präqualifikationsverzeichnissen werden nur als zur Submission beigelegte Nachweise geprüft, sofern die entsprechende Registriernummer vom Bewerber / Bieter zur Submission in der Bietererklärung angegeben wird. Da der Auftraggeber andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Angaben verlangen kann, sind unter Umständen die Angaben des Präqualifizierungsverzeichnisses nicht ausreichend bzw. nicht vollständig oder inhaltlich gleich mit den Anforderungen der konkreten Vergabeunterlagen zu setzen. Dies ist vom Bieter / Bewerber eigenverantwortlich zu prüfen und entsprechend der konkreten Anforderung in den Vergabeunterlagen zu ersetzen oder zu ergänzen. Gleiches gilt für sonstige gebührenfreie nationale Datenbanken eines anderen Mitgliedstaates, in denen der Auftraggeber den Nachweis direkt erhalten kann.

Präqualifizierte Unternehmen können auf der Bietererklärung ihre Nummer angeben, unter der sie in der bundesweiten Präqualifizierungsdatenbank für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) in Kooperation mit den Auftragsberatungsstellen gelistet sind.

Hinweise zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE):

Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Beleg der Eignung auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE). Bieter / Bewerber können dann auf die Vorlage der verlangten Eigenerklärungen oder sonstigen Nachweise (zunächst) verzichten. Der öffentliche Auftraggeber kann bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung Bewerber oder Bieter jedoch jederzeit während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach hier geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, auf, die geforderten Unterlagen beizubringen. Die Bewerber oder Bieter müssen im Fall der EEE nur dann vor der Zuschlagserteilung keine Unterlagen beibringen, sofern und soweit die zuschlagerteilende Stelle die Unterlagen über eine für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems unter oben genannten Bedingungen erhalten kann oder bereits im Besitz der Unterlagen ist. Dabei muss es sich um aktuelle, noch gültige Nachweise handeln und der Bieter / Bewerber muss im zweiten Fall zwingend die städtische Vergabenummer mitteilen.

2.4 Leistungsausführung im eigenen Betrieb und / oder durch Nachunternehmer

Zur Ausführung der Leistungen erkläre(n) ich / wir:

- ☐ Ich / Wir werde(n) die Leistungen im eigenen Betrieb ausführen.
- ☐ Ich / Wir werde(n) die Leistungen im Auftragsfall durch Nachunternehmer wie folgt ausführen:

Leistungsbereich	vom Nachunternehmer auszuführende Leistung (Unterauftragnehmer)

(Sollte der Platz für die Eintragungen nicht ausreichen, ist eine Aufstellung auf einem gesonderten Blatt beizufügen. Dies ist in obiger Tabelle zu vermerken.)

Leistungsbereich	vom Nachunternehmer erfüllte Eignungsanforderungen (Eignungsleihe)

(Sollte der Platz für die Eintragungen nicht ausreichen, ist eine Aufstellung auf einem gesonderten Blatt beizufügen. Dies ist in obiger Tabelle zu vermerken.)

Auf Verlangen der ausschreibenden Stelle werde(n) ich / wir,

- die vollständigen Firmennamen und ladungsfähige Anschriften der Nachunternehmer sowie deren Vertreter benennen,
- deren entsprechende Eignungsnachweise zur Verfügung stellen und
- die Verpflichtungserklärung(en) dazu vorlegen, dass die Leistungserbringung durch die gemeldeten Nachunternehmer möglich ist, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen mir / uns Hauptunternehmer und diesem Nachunternehmen bestehenden Verbindung.

Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir Leistungen, auf die mein / unsere Betrieb(e) und der genehmigten Nachunternehmer eingerichtet ist / sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an weitere Nachunternehmer übertragen darf / dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann / können. Die Regelungen in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) zum Nachunternehmereinsatz nach Auftragsvergabe sind mir / uns bekannt.

3. Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Nach § 19 Abs. 1 MiLoG sollen Bewerberinnen oder Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt

worden sind. Nach § 19 Abs. 3 MiLoG müssen öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister / Wettbewerbsregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 MiLoG anfordern oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen.

Ich / Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass die obigen Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters / Wettbewerbsregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung angefordert werden können und dass bei Aufträgen ab einer Höhe von 25.000 Euro der öffentliche Auftraggeber für die Bieterin / den Bieter, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister / Wettbewerbsregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen muss.

4. Sonstige Erklärungen und Verpflichtungen

Ich / Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass

- a) gegen mich / uns bei keinem öffentlichen Auftraggeber eine Vergabesperre wegen Korruptionsverfehlungen oder Preisabsprachen sowie illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften besteht und die Angaben aus der Anlage A zur Bietererklärung zutreffend sind,
- b) kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- c) sich das Unternehmen / oder ein Unternehmen der Bietergemeinschaft nicht in Liquidation befindet,
- d) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- e) die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
- f) sich das / die Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft oder bei Bietern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bei dem zuständigen Versicherungsträger angemeldet hat / haben.

An mein / unser Angebot halte ich mich / halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung in der Bietererklärung meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

5. Abgabe des Angebotes

Angebote sind über die elektronische Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> abzugeben; eine Unterschrift auf der Bietererklärung ist nicht erforderlich.

Anlage A

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Korruptionsverfehlungen, Preisabsprachen, der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften)

Zur Stärkung ihres Rechtsbewusstseins haben Bewerber und Bieter eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie von einem öffentlichen Auftraggeber nicht bereits wegen Korruptions- und anderer Verfehlungen von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen sind und sie straf- bzw. ordnungsrechtlich zurzeit wegen solcher Taten nicht verfolgt werden.

Mit Abgabe des Angebotes bzw. des Teilnahmeantrages erfolgt ausdrücklich die Bestätigung der Richtigkeit der untenstehenden Erklärung:

Mir / Uns ist bekannt, dass die Stadt Wuppertal / die ausschreibende Stelle bislang noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines / unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen¹, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW / Wettbewerbsregister führen können², eingeholt hat. Des Weiteren ist mir / uns bekannt, dass die Stadt Wuppertal / die ausschreibende Stelle über die (auch gemeinschaftlichen) Bieter und Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften eine Anfrage an das Vergaberegister des Landes NRW / Wettbewerbsregister nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004 und bei anderen Registern stellen wird.

Ich / Wir versichere(n) hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen / unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister / Wettbewerbsregister führen könnten².

Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle des Vergaberegisters / Wettbewerbsregisters nach sich ziehen kann.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Vertragsschluss bei einer Anforderung des Auftraggebers im Rahmen der Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen (siehe ZVB's).

Mir / Uns ist bekannt, dass die von mir / uns erbetenen, personenbezogenen Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gesammelt, gespeichert, verarbeitet und Dritten (z. B externen Architektur- bzw. Ingenieurbüros) zur vergaberechtlichen Prüfung des Angebots zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der oben genannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes Ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung/ dem Angebot beizufügen.

¹**Verfehlungen**, die in der Regel nach §§ 123, 124 GWB zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr - oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

²Ein **Eintrag in das Vergaberegister / Wettbewerbsregister** kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) / Wettbewerbsregister oder des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW vorliegen. Danach liegt insbesondere eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer- Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.o.¹)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht

Anlage B

Hinweis: nur für Bieter-/Arbeitsgemeinschaften

Bei nicht ausreichendem Platz bitte eine entsprechende vervielfältigte Anlage B benutzen)

Bietergemeinschaftserklärung:

Die Unternehmen / Firmen

(Es sind jeweils die Firma / der Vertreter und die ladungsfähigen Anschriften anzugeben.)

und

und

vereinbaren für diese Ausschreibung die Bildung einer Bietergemeinschaft.

Die Bieter vereinbaren im Auftragsfall die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen:

_____ für die Dauer und auf der Vertragsgrundlage des mit der Stadt Wuppertal abzuschließenden Vertrages. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet dem Auftraggeber jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW begründeten Verpflichtungen gelten sowohl für die Bietergemeinschaft und als auch für deren Mitglieder.

Die Bieterfirmen erklären, dass das Unternehmen / die Firma

_____ vertreten durch _____

während der gesamten Dauer des Vergabeverfahrens und im Auftragsfall der bevollmächtigte Vertreter der Arbeitsgemeinschaft ist und die Federführung übernimmt und alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft selbst gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(Datum, Unterschrift*)

(Datum, Unterschrift*)

(Datum, Unterschrift*)

(Datum, Unterschrift*)

(Datum, Unterschrift*)

(Datum, Unterschrift*)

*Von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auf einem gemeinsamen Formular oder auf separaten Formularen zu unterschreiben. Bei Abgabe des Angebots ist das Formular mit allen notwendigen Unterschriften auf die Vergabepattform hochzuladen.

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN (BB-L)
der Stadt Wuppertal
für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte (Fassung Oktober 2021)

1. Verfahrensregelungen

1.1 Anwendung des GWB, der VgV und der UVgO

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV), Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation“, Abschnitt 2 „Vergabeverfahren“ und Abschnitt 7 „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte „Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)“ in den jeweils aktuellen und bekannt gemachten Fassungen.

Für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen findet neben den Abschnitten 1, 2 und 7 zusätzlich Abschnitt 3 der VgV Anwendung.

Für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und Straßenfahrzeugen findet neben den Abschnitten 1, 2 und 7 zusätzlich Abschnitt 4 der VgV Anwendung.

Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen findet neben den Abschnitten 1, 2 und 7 zusätzlich Abschnitt 6 der VgV Anwendung.

Entsprechend § 186 Abs. 2 GWB werden laufende Ausschreibungen nach dem zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Vergaberecht abgewickelt, ohne dass zwischenzeitliche Änderungen des Vergaberechts berücksichtigt werden.

1.2 Anforderung der Vergabeunterlagen

1.2.1 Im Fall der Auftragsbekanntmachung kann ein Bieter ausschließlich über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> unentgeltlich und ohne Registrierung die Vergabeunterlagen abrufen. Dies gilt auch für mögliche nachfolgende Änderungspakete und für Bieterfragen und deren Beantwortung durch die Zentrale Vergabestelle.

1.2.2 Nur im Fall der freiwilligen unentgeltlichen Registrierung erhält der Bieter eine Benachrichtigung über Änderungspakete und Bieterfragen und Antworten. Ohne Registrierung ist der Bieter angehalten, sich selbständig und eigenverantwortlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de> über die Aktualität der Vergabeunterlagen und etwaige Bieterfragen und deren Beantwortung zu informieren (Holschuld). Eine Übersendung von Änderungspaketen oder Bieterfragen und deren Beantwortung per Post, per Fax oder Email erfolgt zusätzlich nicht. Dies gilt auch für die Beantwortung per Post, per Fax oder Email eingegangener Bieterfragen. Insoweit ist zwingend, dass der Bieter bei etwaigen Änderungen der Vergabeunterlagen seitens des Auftraggebers ein neues Angebot unter Berücksichtigung der Änderungen abgibt.

1.3 Kommunikationsmittel und Bieterfragen

1.3.1 Der Auftraggeber akzeptiert nur die Kommunikationsmittel, die die Textform wahren (elektronisch über die Vergabeplattform, Email), nicht aber mündliche Kommunikation, sei es telefonische oder persönliche. Bei der Angebotsabgabe hat der Bieter Ziffer 3.1 zu beachten.

1.3.2 Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> an die Zentrale Vergabestelle zu richten. Die aufgrund von Nachfragen erteilten ergänzenden und berichtigten Angaben zur Ausschreibung werden allen Bietern von der Zentralen Vergabestelle entsprechend Ziffer 1.2 zum Abruf bereitgestellt. Darüber werden entsprechend Ziffer 1.2.2 nur die Bieter informiert, die sich dort registriert haben.

1.4 Vergabeunterlagen

1.4.1 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der beauftragenden Stelle statthaft.

1.4.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Verpflichtung, die Zentrale Vergabestelle vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform unverzüglich darauf hinzuweisen.

1.4.3 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

1.4.4 Angaben / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

1.5 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen und keine Vergütung für die Erstellung des Angebots

1.5.1 Die Angebotsunterlagen des Bieters gehen unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über.

1.5.2 Für das Bearbeiten, die Erstellung und Einreichung eines Angebotes wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt. Dies gilt auch im Falle einer funktionalen Leistungsbeschreibung, es sei denn, in den weiteren Vergabeunterlagen der konkreten Ausschreibung ist ausdrücklich eine Entschädigungsregelung durch die ausschreibende Stelle aufgenommen worden. Im letztgenannten Fall kann nicht eine höhere Vergütung / Entschädigung etc. als die in den Vergabeunterlagen genannte Entschädigungsregelung verlangt werden.

1.6 Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen sind nur möglich, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Einzelfall geregelt ist.

2. Teilnehmer am Wettbewerb

2.1 Eignung und Nachweisführung

2.1.1 Der Bieter muss seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.

2.1.2 Der Bieter muss bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Bieter, deren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland ist, haben auf Verlangen der ausschreibenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

2.1.3 Bieter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung einer EU - Versicherungsgesellschaft abgeschlossen zu haben und diese im Falle einer Beauftragung bis zum Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Mindestdeckungssummen sind in der Auftragsbekanntmachung vorgeschrieben.

2.1.4 Zur Prüfung der Eignung des Bieters gemäß § 122 ff. GWB, § 42 ff. VGV sowie § 41 UVgO können Unterlagen gefordert werden. Diese sind mit den jeweiligen Bedingungen und Nennung des Vorlagezeitpunkts in der Auftragsbekanntmachung zusammengefasst. Als vorläufigen Beleg der Eignung akzeptiert der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).

2.1.5 In der Auftragsbekanntmachung sind die Unterlagen zum Nachweis der Bieterreignung für den Bieter zusammengefasst. Dies entbindet allerdings nicht den Bieter von einer sorgfältigen Prüfung der Ausschreibungsunterlagen, ob nicht weitere Unterlagen von dem Auftraggeber in der konkreten Ausschreibung gefordert werden. Die Auftragsbekanntmachung enthält nicht eine Auflistung der verlangten Gleichwertigkeitsnachweise der angebotenen Leistung.

2.1.6 Kann ein Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber als geeignet erachteten Belegs erbringen. Dem Bieter obliegt es, rechtzeitig eine Klärung der Vergleichbarkeit des Nachweises mit dem Auftraggeber herbeizuführen und den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen.

2.2 Ausschluss eines Bieters

2.2.1 Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 123 Abs. 1 GWB vorliegt, d.h. wenn er Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den dort genannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2.2 Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ebenso ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 123 Abs. 4 GWB vorliegt, d.h. wenn

- a) das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, oder
- b) der öffentliche Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Buchstabe a) nachweisen kann.

Auf die Möglichkeit unter den in § 123 Abs. 5 GWB genannten Voraussetzungen vom Ausschluss abzusehen, wird hingewiesen.

2.2.3 Ein Bieter wird ebenso ausgeschlossen, wenn er

- a) wegen einer Verfehlungen gemäß § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW im Vergaberegister (§ 4 KorruptionsbG)/Wettbewerbsregister eingetragen ist,
- b) wegen einer der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist,
- c) wegen einer der in § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 21 AEntG),
- d) wegen einer der in § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 19 MiLoG),
- e) wegen einer der in § 98 c Aufenthaltsgesetz -AufenthG- i. V. m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist,
- f) wegen einer der in § 98 c Aufenthaltsgesetz -AufenthG- i. V. m. den §§ 10, 10 a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig belegt bzw. verurteilt worden ist,
- g) gemäß § 57 VgV auszuschließen ist.

2.2.4 Ein Bieter kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Auftragsvergabe auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 124 Abs. 1 GWB vorliegt, d.h. wenn

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
- d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei

- der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 - g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 - h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen, Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln oder
 - i) das Unternehmen
 - aa) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - bb) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - cc) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten oder versucht hat solche Informationen zu übermitteln.
- 2.2.5** Diese obige Aufzählung ist nicht abschließend. Auf die Regelung der §§ 123, 124 GWB wird hingewiesen. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 2.2.6** Vor dem Ausschluss wird dem Auftragnehmer, den Nachunternehmern oder den Verleihern von Arbeitskräften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 2.2.7** Auf die Möglichkeit der Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB wird hingewiesen.
- 2.2.8** Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere auch für Bietergemeinschaften.
- 2.3 Bietergemeinschaft**
- 2.3.1** Bietergemeinschaften stehen einem Bieter gleich. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen Anforderungen lediglich an einen Bieter gestellt werden, gelten diese Anforderungen entsprechend auch für die Bietergemeinschaft bzw. für deren Mitglieder. Auf die Anlage B zur Bietererklärung wird verwiesen.
- Eine Bietergemeinschaft hat eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der
- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für den Abschluss und der Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, sowie dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder wie auch die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindlich vertritt,
 - Zahlungen an den bevollmächtigten Vertreter auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Erfüllungswirkung gegenüber allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft entfaltet,
 - dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.
- 2.3.2** Weitere Unterlagen und Erklärungen für die Eignungsprüfung können auch danach vom Auftraggeber abgefragt werden. Auf die Regelung der §§ 42, 56, 57 VgV sowie § 42 UVgO wird hingewiesen.
- 2.4 Nachunternehmer**
- 2.4.1** Ist seitens des Bieters ein Nachunternehmereinsatz **zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe** vorgesehen, so hat er dieses in der Bietererklärung zur Angebotsabgabe entsprechend zu erklären. Auf die Regelung des § 36 VgV wird hingewiesen, diese gilt entsprechend für nationale Ausschreibungen.

- 2.4.2** Zum Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers zu dem in der Auftragsbekanntmachung bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen namentlich mit Anschrift zu benennen sowie Eignungsnachweise und Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 2.4.3** Die Bedingungen eines Nachunternehmereinsatzes **nach Auftragsvergabe** sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) geregelt. Insbesondere hat der Bieter nach Zuschlagserteilung keinen Rechtsanspruch auf Zulassung von Nachunternehmern.
- 3. Angebot**
- 3.1 Angebotsabgabe**
- 3.1.1** Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Die Abgabe der Angebote ist ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform <https://www.meinauftrag.rib.de> zulässig. Eine elektronische Signatur ist zur Angebotsabgabe nicht erforderlich.
- 3.1.2** Wenn ein **Angebot in Papierform** abgeben wird, wird das Angebot **ausgeschlossen**.
- 3.1.3** Die Kommunikation ist in deutscher Sprache zu führen.
- 3.2 Verwendung von Kurzfassungen**
Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen werden nicht gewertet; ausschließlich das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist maßgebend.
- 3.3 Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Änderungen der Vergabeunterlagen und führen zum Ausschluss.
- 3.4 Vollständigkeit des Angebotes**
- 3.4.1** Das Angebot muss vollständig sein.
- 3.4.2** Wenn in der Leistungsbeschreibung Angaben über Fabrikat und Typenangaben gefordert werden, sind diese in die Leerzeile bzw. das Eintragungsfeld der jeweiligen Position einzutragen. Ist ein Fabrikat und eine Typenbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ als Qualitätsstandard vorgegeben, wird das Fehlen der Eintragung in der Weise ausgelegt, dass das genannte Fabrikat bzw. die genannte Typenbezeichnung angeboten wurde bzw. zur Ausführung gelangt. Ist kein Fabrikat / Typ vorgegeben und sind Angaben darüber verlangt, ist das vom Bieter gewählte Fabrikat und Typ zwingend einzutragen.
- 3.4.3** Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 3.5 Preise, Preisnachlässe und keine Mehrvergütung etc. bei Verlängerung der Angebotsfrist**
- 3.5.1** Die Preise sind in Euro **mit höchstens drei Nachkommastellen** anzugeben.
- 3.5.2** Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreis, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes vom Bieter einzutragen. Die so ermittelte Brutto-Angebotssumme wird in die Bietererklärung übernommen.
- 3.5.3** Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese in die Bietererklärung einzutragen; sonst werden sie bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die jeweilige Netto-Abrechnungssumme gewährt werden. Pauschalbeträge als Nachlässe werden nicht gewertet.
- 3.5.4** Bei einer Ausschreibung mit Losen kann der Bieter für das jeweilige Los eigene Preisnachlässe ohne Bedingung auf die Netto-Abrechnungssumme des jeweiligen Loses festlegen.

Zusätzlich kann der Bieter für die Auftragserteilung von mehreren, namentlich in der Bietererklärung zu beziffernden Losen und / oder für die Beauftragung von allen angebotenen Losen einen weiteren zusätzlichen Nachlass anbieten, der dann jeweils auf die bisherigen Preisnachlässe der Teillöse addiert wird.

Lose werden auch in den Fällen zusammengefasst vergeben, in denen ein Bieter in der Gesamtschau mehrerer oder aller Lose unter Berücksichtigung der angebotenen Nachlässe, nicht aber bei jedem einzelnen Los, der günstigste Bieter ist.

3.5.5 Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt, wenn

- a) im Bieteranschreiben die Skonto-Gewährung zugelassen wurde und
- b) keine kürzere Zahlungsfrist als 21 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung angegeben wird.

Der Erfolg der Zahlung liegt bereits vor, wenn innerhalb der Skontofrist der Überweisungsauftrag bei dem von dem Auftraggeber beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Überweisung an den Auftragnehmer oder der Gutschrift beim Auftragnehmer kommt es für den Zahlungserfolg nicht an. Bei Skonto-Gewährung wird der prozentuale Preisnachlass von der jeweiligen prüffähigen Brutto-Abrechnungssumme genommen. Bei der Abrechnungssumme wurden bereits andere Preisnachlässe, wie z.B. pauschale Preisnachlässe ohne Bedingungen etc., berücksichtigt.

3.5.6 Der zu wertende Angebotspreis ergibt sich bei Gewährung von verschiedenen Nachlässen wie folgt:

- a) Von der Netto-Angebotssumme werden Preisnachlässe ohne Bedingungen nach Ziff. 3.5.3 abgezogen.
- b) Bei einer Ausschreibung mit Losen werden weitere Nachlässe gem. Ziff. 3.5.4 berücksichtigt.
- c) Auf diese Zwischensumme wird der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Umsatzsteuersatz addiert.
- d) Zuletzt wird ein (etwaiges) wertbares Skonto nach Ziff. 3.5.5 berücksichtigt.

3.5.7 Nicht im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5.8 Mit der Verlängerung der Zuschlagsfrist seines Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass im Falle der späteren Zuschlagserteilung er aufgrund der Verschiebung des Beginns der Arbeiten, der Ausführungstermine / -zeiträume und der Verschiebung der Vertragslaufzeit etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Nachprüfungsantrages eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf er keiner Verlängerung der Zuschlagsfrist zustimmen.

4. Nebenangebote

4.1 In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird festgelegt, ob der Auftraggeber Nebenangebote zulässt bzw. ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.

4.2 Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien und mangelfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Die Gliederung der Leistungsbeschreibung ist, soweit möglich, beizubehalten.

4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern etc.) nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.5 Nebenangebote müssen den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Nebenangebote ist in der Bietererklärung aufzuführen.

4.6 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

5. Bedingungen für Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb

5.1 Beim Teilnahmewettbewerb wird die Eignung, d. h. die Fachkunde und Leistungsfähigkeit geprüft. Auf Grundlage der Auftragsbekanntmachung und der abrufbaren Teilnahmeunterlagen sowie ggf. dort geforderter weiterer Nachweise erstellen die Bewerber ihren Teilnahmeantrag und reichen diesen bei dem Auftraggeber unter den beschriebenen Bedingungen ein. Nach Ablauf der Teilnahmefrist erfolgt die Auswertung der Teilnahmeanträge einschließlich Eignungsprüfung der Bewerber durch den Auftraggeber. Grundlage der Prüfung sind die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen vorzulegenden Unterlagen. Sofern keine Ausschlussgründe z.B. nach §§ 123, 124 GWB, § 57 VgV, § 42 UVgO vorliegen, werden die nach den in der Auftragsbekanntmachung erläuterten Eignungskriterien am besten geeigneten Teilnehmer/innen – entsprechend § 51 VgV bzw. § 36 UVgO – von dem Auftraggeber ausgewählt und zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Verhandlung aufgefordert. Dies stellt den Übergang zur 2. Stufe des Vergabeverfahrens dar. Der Auftraggeber behält sich dabei vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen.

5.2 Der Teilnahmeantrag ist in der vom Auftraggeber angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Die Abgabe des Teilnahmeantrages ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> zulässig, es sei denn in der Aufforderung zur Teilnahme sind auch andere Abgabearten angekreuzt und damit zugelassen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen. Angaben und Nachweise, die vom Auftraggeber nach Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

5.3 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten beim Auftraggeber Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bewerber auf Nachfrage des Auftraggebers eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bewerber die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

6. Nachprüfungsstelle

Die Nachprüfungsstelle ist in der Auftragsbekanntmachung benannt.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB-L)
der Stadt Wuppertal für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
(ausgenommen Bauleistungen)
- Fassung Februar 2020 -

Hinweis: Alle §§ - Angaben in diesen ZVB-L beziehen sich auf die entsprechenden Paragraphen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (VOL/B). Sofern auf Ziffern verwiesen wird, beziehen sich diese auf die ZVB-L.

Inhaltsübersicht	Seite
1. ART UND UMFANG DER LEISTUNG (ZU § 1 VOL/B).....	4
1.1. Technische Vertragsbedingungen	4
1.2. Zusätzliche Vertragsbedingungen	4
1.3. Wahl- und Bedarfspositionen	4
1.4. Keine Minderung des Leistungs- und Sorgfaltsmaßstabs des Auftragnehmers beim fachkundigen Auftraggeber	4
1.5. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	4
2. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNG UND VERGÜTUNG (ZU § 2 VOL/B).....	4
2.1. Preisermittlungen.....	4
2.2. Anspruch auf erhöhte Vergütung / Mehrkostenankündigung.....	5
2.3. Keine Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten	5
3. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN (§ 3 VOL/B).....	5
3.1. Unterlagen des Auftraggebers	5
3.2. Unterlagen des Auftragnehmers.....	6
3.3. Kennzeichnung der Unterlagen.....	6
3.4. Veröffentlichungen (zu § 3 Nr. 2 VOL/B).....	6
3.5. Urheberrecht.....	6
3.6. Verschwiegenheitsverpflichtung.....	8
3.7. Kommunikationsmittel.....	8
4. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG (§ 4 VOL/B)	8
4.1. Verantwortlichkeit	8
4.2. Arbeitsgemeinschaft	8
4.3. Verpflichtungen.....	8
4.4. Lagerräume	10
4.5. Unterrichtsverpflichtung.....	10
4.6. Werbung und Besichtigung der Verwendungsstelle	10
4.7. Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz	10
4.8. Verhinderung illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten	11
4.9. Allgemeine Sicherheits- und Umwelanforderungen für Arbeiten auf Baustellen, Verwendungsstellen oder in Gebäuden des Auftraggebers sowie bei Ausführung von Dienstleistungen.....	13
4.10. Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung.....	22
5. BEHINDERUNGEN UND UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG (§ 5 VOL/B)	22
5.1. Behinderungsanzeige	22
5.2. Fristverlängerungen	22

6.	ART DER ANLIEFERUNG UND VERSAND (ZU § 6 VOL/B)	22
6.1.	Lieferung/Verpackung	22
6.2.	Begleitpapiere	23
7.	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER (ZU § 8 VOL/B)	23
7.1.	Kündigung aus wichtigem Grund / Rücktritt	23
7.2.	Gelegenheit zur Stellungnahme	23
7.3.	Auskunftspflicht	23
7.4.	Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B); Sanktionsmöglichkeit	23
8.	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER (ZU § 9 VOL/B)	24
9.	HAFTUNG DER VERTRAGSPARTEIEN	24
9.1.	Haftungsbeschränkung	24
9.2.	Freistellungsanspruch des Auftraggebers	24
9.3.	Haftplichtversicherung	24
10.	VERTRAGSSTRAFE (ZU § 11 VOL/B)	25
10.1.	Vertragsfristen	25
10.2.	weitere Regelungen zu Vertragsstrafen	25
10.3.	Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.	25
11.	GÜTEPRÜFUNG (§ 12 VOL/B)	25
11.1.	Art, Umfang und Ort	25
11.2.	schriftliche Anzeige des Fertigungsbeginns	25
11.3.	Vorprüfung	25
11.4.	Nacharbeiten	25
11.5.	Beseitigung nicht vertragsgemäßer Leistungen	25
12.	ABNAHME (§ 13 VOL/B)	25
12.1.	Definition der Abnahme	25
12.2.	Ort und Zeit der Abnahme	25
12.3.	Förmliche Abnahme	26
12.4.	Allgemeines zur technischen Zustandsfeststellung und zur Abnahme	26
12.5.	Ausschluss von konkludenten Abnahmen	26
13.	MANGELBESEITIGUNGSANSPRÜCHE / GEWÄHRLEISTUNG (§ 14 VOL/B)	27
13.1.	Abweichende Regelungen gemäß § 14 VOL/B	27
13.2.	Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist)	27
13.3.	Mangelbeseitigung	27
13.4.	Keine Vergütung für Überprüfung der Mangelrüge	27
13.5.	Verjährung	27
14.	ABRECHNUNG (ZU § 15 VOL/B)	27
14.1.	Rechnungen (zu § 15 Nr. 1 VOL/B)	27
14.2.	Preisnachlässe (zu §§ 15 und 17 VOL/B)	28
15.	STUNDENLOHNARBEITEN (ZU § 16 VOL/B)	28
15.1.	Anzeige der Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten	28
15.2.	Anordnung von Stundenlohnarbeiten	28
15.3.	Nachweis des Stundensatzes	29

15.4.	Bescheinigungen auf Stundenlohnzettel.....	29
15.5.	Vergütung von Stundenlohnarbeiten.....	29
15.6.	Stundenlohnzettel.....	29
16.	ZAHLUNG (§ 17 VOL/B)	29
16.1.	Abschlagszahlungen (zu § 17 Nr. 2 VOL/B)	29
16.2.	Schlusszahlung (zu § 17 Nr. 1 VOL/B).....	29
16.3.	Zahlungsweise (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)	30
16.4.	Abtretung einer Forderung	30
16.5.	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	31
17.	SICHERHEITSLEISTUNGEN (§ 18 VOL/B).....	31
17.1.	Allgemeines zu Sicherheitsleistungen	31
17.2.	Sicherheit für Vertragserfüllung.....	31
17.3.	Sicherheit für Mängelansprüche	31
17.4.	Sicherheit bei Baustoffen, Bauteilen oder Vorauszahlungen.....	31
17.5.	Wahlrecht bezüglich der Art der Sicherheitsleistung, Ausübung.....	32
17.6.	Zeitpunkt, Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheitsleistung	32
17.7.	Teilschlussrechnungen	34
17.8.	Bürgschaftsmuster	34
17.9.	Sicherheitsleistung bei Nachträgen, Rückgabe der Gewährleistungssicherheit	34
18.	GERICHTSSTAND	34
19.	SONSTIGES	35
19.1.	Ausschluss von Auftragnehmern.....	35
19.2.	Anmeldung einer Betriebsstätte	36
19.3.	Zusatz für ausländische Auftragnehmer	36
19.4.	Verwendungsstelle.....	36
19.5.	Keine Geltung von kaufmännischen Bestätigungsschreiben zu Lasten der Stadt Wuppertal.....	36
19.6.	Information gemäß Art.13 DSGVO	36

Anlagen

1 =	Muster "Stundenlohnzettel"	37
2 =	Muster "Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft (Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft)"	38
3 =	Muster "Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft)"	39
4 =	Muster "Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft"	40
5 =	Muster "Abtretungserklärung des Auftragnehmers"	41
6 =	Muster "Anzeige der Abtretung durch den neuen Gläubiger"	42
7 =	Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten	43

- 1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)**
 - 1.1. Technische Vertragsbedingungen**
 - 1.1.1. Alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere in eingeführten EN-/DIN-Normen, Merkblättern, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen, die von nationalen oder europäischen Normenorganisationen, den Berufsgenossenschaften, dem Gemeindeunfallversicherungsverband, dem VDI, dem VDE oder den Fachministerien des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben werden, gelten als technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, deren Einhaltung vom Auftragnehmer zugesichert wird.
 - 1.1.2. Die obigen Vorschriften gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs- / Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren EN / DIN-Normen - angezeigt worden ist.
 - 1.2. Zusätzliche Vertragsbedingungen**
 - 1.2.1. Sonstige zusätzliche technische Vertragsbedingungen sind darüber hinaus in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher dargestellt.
 - 1.3. Wahl- und Bedarfspositionen**
 - 1.3.1. Sind im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Wahlposition trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
 - 1.3.2. Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung von Wahl- und / oder Bedarfspositionen durch den Auftraggeber (einseitiges Optionsrecht des Auftraggebers).
 - 1.4. Keine Minderung des Leistungs- und Sorgfaltsmaßstabs des Auftragnehmers beim fachkundigen Auftraggeber**

Die Leistungsanforderungen bzw. der vertragliche Sorgfaltsmaßstab an den Auftragnehmer werden durch die etwaige eigene Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
 - 1.5. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Mit seiner Unterschrift unter die Allgemeinen Vertragsbestimmungen erkennt der Auftragnehmer an, dass die in diesen AGB enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

Der Auftraggeber ist zur einseitigen Änderung dieser ZVB berechtigt. Der Auftraggeber wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung, aufgrund neuer technischer Entwicklung oder sonstiger gleichwertiger Gründe.
- 2. Änderungen der Leistung und Vergütung (zu § 2 VOL/B)**
 - 2.1. Preisermittlungen**
 - 2.1.1. Die angebotenen Preise sind feste Preise. Diese enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache sind durch den Einheitspreis abgegolten.
 - 2.1.2. Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.
 - 2.1.3. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
 - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
 - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

- 2.1.4. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen seine Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen jederzeit einsehen, nachdem der Auftragnehmer von der Absicht der Einsichtnahme rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Anforderung seine Urkalkulation aufzuschlüsseln.
- 2.1.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine von ihm nach billigem Ermessen zu bestimmende Art der Aufschlüsselung der Urkalkulation zu verlangen (z.B. in Form von EFB-Preisblättern), um diese transparent nachvollziehen zu können.
- 2.2. Anspruch auf erhöhte Vergütung / Mehrkostenankündigung**
- 2.2.1. Sind nach § 2 Nr. 3, Nr. 4 VOL/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.2.2. Sofern der Auftraggeber Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist ein schriftliches, prüfbar ausgepreistes Nachtragsangebot dem Auftraggeber vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder Kostenersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Ausführung haben. Er darf die Leistung nicht ausführen, solange der Auftragnehmer nicht mit dem Auftraggeber eine Preisvereinbarung getroffen oder dem Grunde nach eine Vergütungsverpflichtung in Textform anerkannt und eine angemessene Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zusichert hat.
- 2.2.3. **Beauftragung dem Grunde nach (zu § 2 Nr. 3 VOL/B), Ausführungspflicht bei einer Anordnung**
Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Das entsprechende gilt bei einer Beschleunigungsanordnung, die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen ausgesprochen wird.
- Insbesondere kann der Auftragnehmer seine Leistungen nicht einstellen, zurückhalten, verweigern, verzögern etc., auch wenn für die zusätzlichen erforderlichen Leistungen bzw. Beschleunigungsanordnung über die konkrete Vergütungshöhe noch keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden konnte, der Auftraggeber aber dem Grunde nach eine Vergütungsverpflichtung in Textform anerkennt und eine angemessene Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zusichert.
- 2.3. Keine Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten**
- 2.3.1. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze und Stundenlöhne unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 2.3.2. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Mengen) fortlaufend in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes zu erwarten ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen, es sei denn, die Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist für den Auftraggeber offenkundig.
- 3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)**
- 3.1. Unterlagen des Auftraggebers**
- 3.1.1. Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern. Verzögerungen bei nicht rechtzeitiger Anforderung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 3.1.2. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
- 3.1.3. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
- 3.2. Unterlagen des Auftragnehmers**
- 3.2.1. Wenn in der Leistungsbeschreibung verlangt, hat der Auftragnehmer Unterlagen zu erstellen und, sofern im Verträge nichts anderes bestimmt ist, rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 6 Werktage nach Aufforderung, dem Auftraggeber vorzulegen.
- 3.2.2. Abweichungen von den vorstehend genannten Unterlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber. Aus Beweisgründen ist die Schriftform zu wählen.
- 3.2.3. Der Auftraggeber übernimmt mit seiner Zustimmung zu den Unterlagen keinerlei Gewähr für den Inhalt oder Zweckmäßigkeit. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag werden durch die Ziffer 3.1.1 nicht eingeschränkt.
- 3.2.4. Der Auftragnehmer reicht die zur Abnahme erforderlichen Unterlagen, Dateien etc. (z.B. Revisionsunterlagen und Bestandsunterlagen), sofern diese in den BVB-L oder im Leistungsverzeichnis als gefordert aufgeführt sind, mindestens zwei Wochen vor dem Abnahmetermin bei dem Auftraggeber ein. Sofern keine oder eine konkludente Abnahme erfolgt ist, werden die vorgenannten Unterlagen und Dateien vom Auftragnehmer spätestens mit der Schlussrechnung eingereicht.
- 3.3. Kennzeichnung der Unterlagen**
- Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 sowie § 14 VOL/B wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Kennzeichnung stellt dabei keine Teilabnahme des Auftraggebers dar.
- 3.4. Veröffentlichungen (zu § 3 Nr. 2 VOL/B)**
- 3.4.1. Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.
- 3.4.2. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen, die Angebotsunterlagen, die personenbezogenen Daten und die in den Angebotsunterlagen enthaltenen eigenen Vorschläge, unentgeltlich vervielfältigen, speichern, verarbeiten und verwenden und Dritten zur Prüfung zu Verfügung stellen.
- 3.5. Urheberrecht**
- 3.5.1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an allen von ihm für die Leistung erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne etc. (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an allen von ihm in Ausführung der Leistung erbrachten Leistungen. Mit eingeschlossen ist hierbei das Bearbeitungs- und Nachbaurecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Bearbeitungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 3.5.2. Die vorstehende Nutzungsrechteübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu verarbeiten, zu verwerten, zu speichern und zu vervielfältigen. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, - ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 3.5.3. Die übertragenen Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen, Verarbeitungen, Verwertungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie vorzunehmen als auch vorzunehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Änderungen der Nutzung, Reparaturen und Modernisierungen. Dies gilt soweit damit keine gröbliche Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigen-

tümerinteressen zumutbar ist. Im Rahmen der Abwägung bei Bauwerken kommt insbesondere den die Nutzung erhaltenden wirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Gründen (Vergrößerungen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Anbauten, Umgestaltungen oder Modernisierung) oder der öffentlichen Sicherheit gerade bei Zweckbauten im Zweifel der Vorrang zu. Der Auftragnehmer soll vor Änderung bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

- 3.5.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüche vom Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei.
- 3.5.5. Dem Auftragnehmer bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die o. g. Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung / -verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung / -verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 3.5.6. Zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer ist der Auftragnehmer nur berechtigt (unbeschadet der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers), soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an diesen Leistungen verschafft.
- 3.5.7. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers und das Planwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk bzw. die Leistung. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen bzw. die Leistungen zu modernisieren und / oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Der Auftraggeber ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung und Herstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu vollenden.
- 3.5.8. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung aller Unterlagen, Pläne, Dokumente, Modelle, Muster etc. egal in welcher Form unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 3.5.9. Mit der auf Grundlage der Einheitspreise vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. für die im Planungs- und Bauverfahren erstellten Unterlagen, Dokumenten etc. an den erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechteübertragung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden. Sämtliche Untersuchungsergebnisse, Pläne, Kostenberechnungen, Dokumenten, Lichtbilder und Bautagebücher etc. werden Eigentum des Auftraggebers und sind ihm kostenfrei zu übergeben.
- 3.5.10. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Leistung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke und Leistungen.
- 3.5.11. Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften Dokumente, Dateien, Unterlagen, Pläne, Zeichnungen als Transparentpausen pp. – sind ohne besondere Vergütung an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden mit Übergabe dessen Eigentum. Die Herausgabe-Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Dokumente pp. in körperlicher und / oder in elektronischer Form vorliegen. Liegen die Dokumente pp. in körperlicher und in elektronischer Form vor, so sind die Dokumente pp. in beiden Formen an den Auftraggeber zu übergeben. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, Dateien etc. sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.
- 3.5.12. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrags unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen

Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

3.6. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 3.6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, anderen Stellen und Behörden sowie anderen an der Leistung beteiligten Personen erlangten Kenntnisse zeitlich unbeschränkt Stillschweigen zu bewahren. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer die mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der zur Erbringung der unter diesem Vertrag geregelten Leistungen zu verwenden.

Nicht unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Informationen, welche offenkundig sind oder allgemein oder in Fachkreisen bekannt sind. Sollten Ausnahmen von dieser Regelung notwendig werden, treffen die Parteien hierüber eine schriftliche Vereinbarung.

- 3.6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die unter Ziffer 3.6.1 geregelte Verschwiegenheitsverpflichtung sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit eventuell eingesetzten Nachunternehmern zu vereinbaren. Sollten die Nachunternehmer ihrerseits Nachunternehmer beauftragen, so muss die Verschwiegenheitsverpflichtung bei allen Folgeverträgen mit vereinbart werden.

- 3.6.3. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verschwiegenheitspflicht, hat er für jeden Verstoß eine **Vertragsstrafe** von 1 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme, an den Auftraggeber zu zahlen. Die **Vertragsstrafe** wird auch fällig, wenn der Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch einen Nachunternehmer begangen wird, sofern der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.

- 3.6.4. Treffen verschiedene **Vertragsstrafen** oder mehrere Verstöße aufeinander, gilt Ziffer 10.2 dieser ZVB.

3.7. Kommunikationsmittel

Der Auftragnehmer akzeptiert uneingeschränkt, dass der Auftraggeber Informationen per Post, Telefax, Telefon, mündlich, elektronisch (insbesondere per Email) oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt. Dem Auftragnehmer steht jedoch auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung zu.

4. Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

4.1. Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.

4.2. Arbeitsgemeinschaft

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin ist, übernimmt dasjenige Mitglied die Federführung, das gemäß dem Vertrag mit der Vertretung beauftragt ist. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft selbst dem Auftraggeber gegenüber. Ein Wechsel der Vertretungsbefugnis ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet dem Auftraggeber jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

4.3. Verpflichtungen

- 4.3.1. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.

- 4.3.2. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle ihm nach den gesetzlichen, behördlichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung durchzuführen oder diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber er-

wachsenen Schäden, soweit er diese zu vertreten hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

- 4.3.3. Unfälle auf der Verwendungsstelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.4. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung. Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 4.3.5. Der verantwortliche Vertreter des Auftragnehmers muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Befugnisse des verantwortlichen Vertreters schriftlich zu bescheinigen. Die Befugnisse, insbesondere die Weisungsbefugnisse, müssen auch für das Personal der jeweiligen Nachunternehmer, Nachnachunternehmer und Verleiher gelten.
- 4.3.6. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
- 4.3.7. Wird aus Sicht des Auftraggebers im Laufe des Vertragsverhältnisses erkennbar, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte, insbesondere des Vertreters des Auftragnehmers, nicht die erwartete fachliche Qualität besitzen oder ein konstruktives Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, personelle Änderung / Ablösung zu fordern. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, einer solchen Forderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Entsendung von neuem und eingewiesenem Personal zu entsprechen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 4.3.8. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer der vom Auftragnehmer genannten verantwortlichen Person, insbesondere des Vertreters des Auftragnehmers vor Ort während der Laufzeit der Ausführung endet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ausscheidenden Personen durch Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu ersetzen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass der jeweilige neue Mitarbeiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand vollständig und umfassend unterrichtet ist.
- 4.3.9. Die Zustimmung zum Auswechseln des Vertreters des Auftragnehmers vor Ort oder der namentlich benannten verantwortlichen Person aus anderen als o. g. Gründen ist beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer mit Nachweis der Eignung der als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter in Textform zu beantragen. Die Art des Nachweises kann vom Auftraggeber entsprechend den benötigten Erfahrungen und Kenntnissen festgelegt werden. Bei nachgewiesener Eignung kann der Auftraggeber die Zustimmung zum Wechsel nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Zustimmung ist in Textform zu erteilen. Wird die Eignung des neuen verantwortlichen Mitarbeiters nicht nachgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 4.3.10. Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung der Arbeiten ausländische Mitarbeiter ein, so hat er zu gewährleisten, dass am Leistungsort eine weisungsbefugte Person anwesend ist, die sowohl die deutsche als auch gleichzeitig die Sprache der eingesetzten Mitarbeiter jeweils in Wort und Schrift beherrscht und die ggf. erforderlichen Informationen (z. B. über Arbeits- und Umweltschutzvorschriften) in die Sprache der Mitarbeiter übersetzt und Anordnungen treffen kann.
- 4.3.11. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle uneingeschränkte Eigentum, frei von Rechten Dritter, zu verschaffen.
- 4.3.12. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Hierzu notwendige Unterlagen, Bescheinigungen, Zertifikate u. ä. sind vom Auftragnehmer unverzüglich vorzulegen. Dem Auftraggeber ist nach vorheriger Ankündigung während der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in den Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder hierfür bestimmte Stoffe gelagert werden.

- 4.3.13. Mit der Verlängerung der Angebotsfrist seines Angebotes im Vergabeverfahren erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass im Fall der späteren Zuschlagserteilung er aufgrund der Verschiebung der Vertragslaufzeiten etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Nachprüfungsantrages eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf der Auftragnehmer keiner Verlängerung der Angebotsfrist zustimmen.
- 4.4. Lagerräume**
- 4.4.1. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich seine Lager – und Aufbaustellen etc. in ordentlichem und sauberem Zustand befindet.
- 4.4.2. Zur Vollendung der Leistung gehört auch die vollständige Räumung der Lager- und Aufbaustellen, sowie die Instandsetzung oder Wiederherstellung sonstiger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Anlagen und Räume.
- 4.5. Unterrichtsverpflichtung**
- Über behördliche Anordnungen, mögliche Ansprüche Dritter oder Bürgerbeschwerden wegen der Arbeiten des Auftragnehmers bzw. deren Auswirkungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- 4.6. Werbung und Besichtigung der Verwendungsstelle**
- 4.6.1. Werbung auf der Verwendungsstelle oder mit dem Vertragsverhältnis ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.
- 4.6.2. Die Besichtigungen der Verwendungsstelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- 4.7. Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz**
- 4.7.1. Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen.
- 4.7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich
- a) bei der Auswahl von Nachunternehmern nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und
 - b) seine Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - c) dem Nachunternehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
 - d) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 zum Vertragsbestandteil zu machen,
 - e) bei der Weitergabe von Bauleistungen an die jeweiligen Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung, die im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurde,
 - f) den jeweiligen Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart werden,
 - g) seine jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Basis der obigen Regelungen und der Bietererklärung maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen eingehalten werden bzw. mindestens auf Basis des festgestellten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen (Ziffer 4.7.2 a) bis f)) hat er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme pro Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v.H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen.

4.7.3. Bei Aufeinandertreffen von mehreren **Vertragsstrafen** gilt Ziffer 10.2 dieser ZVB.

4.7.4. Nachunternehmerbeauftragung nach Zuschlagserteilung

Beabsichtigt der Auftragnehmer seine Dienstleistungen an Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung weiter zu vergeben, so hat er folgendes zu beachten und auch für jeden weiteren Nachunternehmerauftrag seines Nachunternehmers eine entsprechende Verpflichtungsvereinbarung zu treffen:

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den obigen Sätzen zu verfahren.

4.7.5. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und ihre Verpflichtungen z. B. nach dem Entsendegesetz dauerhaft nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die allgemeinen vertraglichen Vorschriften über die Wahrung der Ordnung und Sicherheit und die entsprechende Verkehrssicherheitsverpflichtung mit entsprechender Weitergabeverpflichtung an etwaige weitere Sub-Unternehmer zu übertragen. Dies ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer nachzuweisen.

4.7.6. Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer - insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung / Mangelbeseitigung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Vorlage der vertraglichen Grundlagen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers handelt.

4.7.7. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung dem Hauptauftragnehmer gegenüber zuvor schriftlich zugestimmt. Die obigen Ziffern gelten entsprechend.

4.7.8. Nachunternehmer, die nach Auftragsvergabe benannt werden, werden vom Auftraggeber nur auf Grund besonderer Umstände, die bei Auftragserteilung weder bekannt noch vorhersehbar waren, akzeptiert. Werden die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, kann der Auftraggeber dessen Einsatz widersprechen. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen unter Nennung von Gründen sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B zu beantragen.

4.7.9. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks- / Gewerbeurkunde, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, des Korruptions- / Vergaberegisters des Landes NRW oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbeurkunde, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzsamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft und einer überprüfbaren Referenzliste – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden.

4.8. Verhinderung illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten

4.8.1.

Der Auftragnehmer selbst oder dessen Nachunternehmer dürfen nicht Arbeitnehmer beschäftigen,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- deren Einsatz als Leiharbeitsnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber hat ein anzuerkennendes berechtigtes Interesse daran, dass er sowohl vor materiellen Schäden als auch vor möglichen Imageschäden durch den Einsatz illegaler Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer bzw. durch den / die Sub-Unternehmer des Auftragnehmers geschützt wird. Aufgrund dessen wird die Einhaltung der folgenden Regelungen durch ein **Vertragsstrafenversprechen** gesichert.

- 4.8.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Ziff. 4.8.1 genannte Verpflichtung von allen seinen im Rahmen der Leistung tätigen Nachunternehmern und deren Nachunternehmern eingehalten werden, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.
- 4.8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Verwendungsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des verantwortlichen Mitarbeiters des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis (bzw. einen vergleichbaren Ausweis / Nachweis) auf der Verwendungsstelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen seinen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann von dem Auftragnehmer ein anderer entsprechender Identitätsnachweis verlangt werden.
- 4.8.4. Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Verwendungsstelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Verwendungsstelle eingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sollen die vom Auftraggeber übergebenen Vordrucke verwendet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die entsprechenden Daten zu sammeln, zu speichern und zu bearbeiten sowie an Dritte weiterzugeben.
- 4.8.5. Der Auftraggeber ist insbesondere ermächtigt, alle getätigten Angaben den zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (Agentur für Arbeit, Ordnungsamt, Zoll etc.) zu übergeben.
- 4.8.6. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die o. g. Behörden dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.
- 4.8.7. Der Begriff „Sicherstellen“ im Sinne der o.g. Ziffern (insbesondere der Ziff. 4.8.2, 4.8.3 und der Ziff. 4.8.6) dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch regelmäßige Kontrollen – dafür Sorge zu tragen hat, dass die in den vorstehenden Ziffern genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Verwendungsstelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden.
- 4.8.8. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner und garantiert, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag,
 - diesem die in Ziffer 4.8.1 - 4.8.7 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und
 - durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen,

dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen ebenfalls weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

- 4.8.9. Wird vom Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflichten unter Ziff. 4.8.1 verstoßen, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine **Vertragsstrafe** von 0,1 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme pro Werktag der jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v. H. der zum Zeit-

punkt des Verwirkens bestehenden Nettoauftragssumme zu zahlen. Für den Fall, dass es sich um einen Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer die **Vertragsstrafe** auch dann verwirkt, wenn er es schuldhaft unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffern und 4.8.1 und 4.8.2 genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Für die jeweilige Verwirkung der **Vertragsstrafe** reicht es aus, wenn ein gem. Ziff. 4.8.1 unzulässiger Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bzw. seinem Nachunternehmer eingesetzt wird. Der Einsatz von mehreren gem. Ziff. 4.8.1 unzulässigen Arbeitnehmern stellt jeweils einen eigenständigen Verwirkungstatbestand dar. Die Einsätze eines gem. Ziff. 4.8.1 unzulässigen Arbeitnehmers an mehreren Tagen stellt wiederum mehrere Verwirkungstatbestände der **Vertragsstrafe** dar. Verwirkte **Vertragsstrafen** werden auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.8.10. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung

- a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Verwendungsstelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,
- b) auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Verwendungsstelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind,
- c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

schuldhaft nicht nach, so **mahnt** der Auftraggeber den Auftragnehmer bei den ersten beiden Verstößen schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Verstoß jeweils eine **Vertragsstrafe** verwirkt, welche im Einzelfall je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen des Auftraggebers bis zu einer Höhe von 2 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens der **Vertragsstrafe** bestehenden Nettoauftragssumme festgesetzt wird. Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlässlich von Verstößen bei der Ausführung anderer Leistungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Auftragserteilung dieses Auftrags ausgesprochen hat.

4.8.11. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wird im Falle eines zweimaligen Verstoßes beim zweiten Verstoß gegen Ziff. 4.8.10 lit. a) und b) vermutet. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 4.8.10 lit. c) gilt diese Vermutung bereits beim ersten Verstoß gegen die vorherige Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers.

4.8.12. Treffen mehrere Vertragsstrafen aufeinander gilt Ziffer 10.2 dieser ZVB.

4.8.13. Der Auftraggeber kann die **Vertragsstrafe** bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat.

4.9. Allgemeine Sicherheits- und Umwelanforderungen für Arbeiten auf Baustellen, Verwendungsstellen oder in Gebäuden des Auftraggebers sowie bei Ausführung von Dienstleistungen

4.9.1. Geltungsbereich

Um einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsverlauf von Fremdfirmen auf Baustellen, Verwendungsstellen, auf dem Gelände oder in baulichen Einrichtungen des Auftraggebers zu gewährleisten, sind zur Wahrnehmung des erforderlichen Sicherheitsstandards sowie zur Verhinderung schlechter Vorbildfunktionen die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Diese allgemeinen Verpflichtungen ersetzen nicht die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Diese Regelungen stellen vielmehr eine ergänzende vertragliche Ausgestaltung der Verpflichtung des Auftragnehmers dar. Die folgenden Regelungen gelten für die Durchführung von sämtlichen Arbeiten durch Fremdfirmen auf den Baustellen, Verwendungsstellen, Geländen und in baulichen Einrichtungen des Auftraggebers. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine jeweiligen Nachunternehmer, Zulieferer oder Unterlieferanten, soweit sie auf die Einsatzstelle Waren liefern oder dort tätig sind sowie Besucher zur Einhaltung dieser allgemeinen Anforderungen anzuhalten.

4.9.2. Einhaltung der Arbeits- und Umweltvorschriften, behördlichen Maßgaben und betriebsinternen Regelungen
Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf seine Kosten, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzes einschließlich der geltenden sicherheitstechnischen und ar-

beitsmedizinischen Regeln sowie des Umweltschutzes wie z. B. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutz- und Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, zu beachten und einzuhalten. Zu beachten sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in Verbindung mit den UVV der Unfallkassen (UK), die bei dem Auftraggeber gelten.

Werden die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes durch behördliche Maßnahmen konkretisiert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch diese einzuhalten. Dies gilt z. B., wenn besondere Genehmigungen bzw. Anordnungen einer Nebenbestimmung existieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine betriebsinternen Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle behördlichen Maßgaben bzw. Auflagen, Bedingungen oder Nebenbestimmungen aus laufenden Genehmigungen mitzuteilen. Betriebsinterne Arbeits- und Umweltschutzregelungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages bestehen, werden dem Auftragnehmer zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Er wird über Änderungen unverzüglich informiert.

4.9.3. Verhalten der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Die auf den Baustellen, Verwendungsstellen und dem Gelände und in den Einrichtungen eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Handlungen, die gegen Disziplin, Ordnung und Sicherheit verstoßen, zu unterlassen.

Insbesondere ist untersagt: das Mitbringen und Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Auftrages des Auftragnehmers dienen, das Mitbringen von Tieren, das Mitbringen von betriebsfremden Personen mit Ausnahme der Geltung der Ziff. 4.8.2, der Verkauf, die Verteilung und / oder das Anschlagen von Broschüren, Zeitschriften und Flugblättern.

Beim erstmaligen Betreten von Gebäuden, Anlagen, Freiflächen etc., die in Benutzung sind, hat sich jeder Handwerker, Lieferant oder sonstiger Auftragnehmer bei dem zuständigen Gebäudeüberwachenden, der Leitung oder dem Nutzer vorzustellen. In Pflegeheimen, Kindergärten, Schulen, Museen, Zoogebäuden etc. ist jedes Betreten von belegten Räumen vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Benutzung baulicher Anlagen, Verkehrs- und Grünanlagen des Auftraggebers zu Wohn- und Übernachtungszwecken ist nicht zulässig. Hiervon gibt es keine Ausnahme.

Aus Sicherheitsgründen ist der Genuss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln untersagt. Rauchen in Bereichen von in Betrieb befindlichen öffentlichen Gebäuden ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet, es sei denn, es ist im Einzelfall eine schärfere Regelung vertraglich vereinbart.

4.9.4. Arbeitszeit

Falls Sonn- oder Feiertagsarbeiten unvermeidlich oder vertraglich geschuldet sind, müssen die erforderlichen Ausnahmegenehmigungsanträge vor Weitergabe an die zuständigen Behörden mit dem Auftraggeber rechtzeitig vorher abgestimmt werden.

4.9.5. Verhalten bei Notfällen

Beim Notruf sind zu melden:

- **was** ist - **wann** und – **wo** passiert und - **wer** hat sich gemeldet?

Wichtige Telefonnummern in Notfällen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen oder in den übrigen Verdingungsunterlagen aufgeführt.

4.9.6. Verkehrsregelung auf den Geländen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer darf die Verwendungsstelle nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen. Auf allen Betriebsgeländen haben sich alle Verkehrsteilnehmer entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu verhalten. Die Höchstgeschwindigkeit auf allen Betriebsgeländen beträgt **10 km/h**.

Alle Fahrzeuge einschließlich dazugehöriger Geräte, z. B. Kranaufsatz, müssen in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand und den gesetzlichen Regelungen entsprechend geprüft sein. Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

Parkende Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden und dürfen den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen oder Fluchtwegen nicht behindern oder verstellen. Gekennzeichnete

Verkehrsflächen und Fluchtwege dürfen nicht durch Bau- u. Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Sicherheits- und Gefahrenkoordinator (SiGeKo) zu vereinbaren.

- 4.9.7. Information, Einweisung und Verpflichtung durch den Auftraggeber
Der Auftraggeber bzw. sein von ihm beauftragter SiGeKo informiert den Auftragnehmer über spezifische orts- und arbeitsplatzbezogene Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, behördliche Maßgaben sowie betriebsinterne Regelungen, z. B. Alarmplan, und weist den Auftragnehmer ein.
- 4.9.8. Allgemeine Regelungen des Arbeitsschutzes
- 4.9.8.1. Sicherheitsvorschriften
Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftragnehmer zuständigen Berufsgenossenschaften sind am Einsatzort von ihm vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich unaufgefordert für die regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter zu sorgen.
- 4.9.8.2. Bestimmung eines Koordinators/einer Koordinatorin
Soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, bestimmt der Auftraggeber eine Person, die die Arbeiten des Auftragnehmers und die Arbeiten des Auftraggebers bzw. anderer Unternehmen im Bereich des Auftraggebers aufeinander abstimmt (Baukoordinator o. gleichwertig). Dies entspricht § 6 DGUV Vorschrift 1 und § 4 der BaustellVO. Der Koordinator ist –soweit es um Sicherheits- und Gesundheitsschutz geht- berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmers sowie dessen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, soweit diese zur Vermeidung einer Gefährdung erforderlich sind.
- 4.9.8.3. Arbeitsmedizinische Vorsorgen
Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der Vorschriften über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen für die vorgesehenen Tätigkeiten schriftlich zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.
- 4.9.8.4. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen
Der Auftraggeber ist berechtigt, Personen, die Veränderungen und / oder die Entfernung von Schutzeinrichtungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, aus den Zuständigkeitsbereichen des Auftraggebers zu verweisen. Er behält sich vor, der Arbeitsschutzbehörde hierüber eine entsprechende Mitteilung zu machen und weitergehende Rechte auszuüben.
- 4.9.8.5. Abgrenzungen der Arbeitsbereiche
Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur in den Arbeitsbereichen aufhalten, die ihren jeweiligen Auftrag betreffen. Das Betreten anderer Bereiche bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.9.8.6. Persönliche Schutzausrüstungen
Personen, die während der Tätigkeit ohne die erforderliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können von dem Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten abgemahnt oder bei Gefahr in Verzug sofort aus dem Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers verwiesen werden. Sich daraus ergebende Nachteile wie Terminverzögerungen und ähnliches gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.9.8.7. Benutzung von Einrichtungen, Werkzeugen und Maschinen des Auftraggebers
Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, betriebliche Einrichtungen des Auftraggebers, insbesondere Maschinen, Hebekräne sowie elektrische Anlagen zu benutzen, es sei denn, der Auftraggeber hat dies schriftlich gestattet.
- 4.9.8.8. Umgang mit Löschmitteln
Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich in seinem Arbeitsbereich keine brennbaren Materialien befinden, die bei Schweißarbeiten etc. Feuer fangen können. Ist dies unvermeidbar, sind geeignete Feuerlöscher unmittelbar bereitzuhalten. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen des Auftragnehmers und den Löscheinrichtungen des Auftraggebers in Gebäuden (z. B. Wandhydranten) unterwiesen sein. Im Zweifel sind Mitarbeiter der zuständigen Feuerwehr hinzuzuziehen bzw. vorsorglich in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.9.9. Besondere Regelungen des Arbeitsschutzes
- 4.9.9.1. Sicherheitsorganisation bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart:

Bauleitung

Der Auftraggeber wird vom/von benannten Mitarbeiter/n und / oder externen Architekten und Ingenieuren vertreten. Die Bauleitung hat auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Unternehmen und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, zu achten. Die Bauleitung ist insoweit weisungsbefugt.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (SiGeKo)

Welche Maßnahmen im Rahmen der übergreifenden Bausicherheitskoordination zu treffen sind, liegt im Ermessen des Auftraggebers, der es sachgerecht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auszuüben hat.

Der Auftragnehmer (verantwortliche/r BauleiterIn) sowie seine Sicherheitsbeauftragten haben mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz - KoordinatorIn (SiGeKo) des Auftraggebers zusammenzuarbeiten und seinen Anordnungen, soweit sie aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ergehen, Folge zu leisten.

4.9.9.2. Ersthelfer

Der Auftragnehmer setzt Ersthelfer gemäß DGUV Vorschrift 1 ein.

4.9.9.3. Baustrom

Der Auftraggeber stellt in der Regel bei der WSW AG einen Antrag auf Baustromversorgung und in den Ausbauphasen an zentralen Stellen im Gebäude elektrische Unterverteilungen in ausreichender Zahl bereit. Ausnahmen und andere Regelungen sind je nach Einzelfall möglich, wenn in den jeweiligen Ausschreibungen etwas Anderes geregelt wird.

4.9.9.4. Schutz von empfindlichen Bauteilen und Geräten

Bei der Baustelleneinrichtung und Durchführung von Arbeiten mit starker Staub- und Schmutzbelästigung sind vor Beginn alle Geräte, Einrichtungsgegenstände und loses Inventar in Absprache mit der Bauleitung und dem Nutzer zu entfernen und anderweitig sicher zu lagern oder zu verpacken und in Folie einzukleben. Diese Maßnahmen sind –soweit nichts Anderes in der Ausschreibung oder im Vertrag vereinbart ist- obligatorisch und mit in die Einheitspreise oder die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Diese Schutzmaßnahmen gelten insbesondere für Rauch- und Brandmeldeanlagen, Einbruchmeldeanlagen, EDV-Anlagen und dergleichen.

Arbeitstäglich ist vor dem Verlassen der Verwendungsstelle der Staubschutz der Rauch- und Brand–sowie der Einbruchmeldeanlage regelmäßig wieder zu entfernen und die Wirksamkeit der genannten Anlagen sicherzustellen, sofern im Leistungsverzeichnis anderes geregelt wurde oder der Auftraggeber eine andere vertragliche Anordnung trifft.

4.9.9.5. Abbrucharbeiten

Der Auftragnehmer hat die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Durchführung mit dem Auftraggeber und dessen SiGeKo und ggf. mit dessen Fachingenieur für Schadstoffentsorgung / Abfallentsorgung festzulegen, bzw. mit dem beauftragten Leistungsverzeichnis abzustimmen. Auf die Regelungen zu den Schadstoffen und der Behandlung von Abfällen in den Ziffern 4.9.11 ff. wird ausdrücklich hingewiesen.

4.9.9.6. Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für gefährliche Montagearbeiten (z. B. Verlegen bzw. Versetzen von Betonfertigteilen und Trapezblechprofilen, Erstellung von Stahlkonstruktionen) eine schriftliche Montageanleitung ohne besondere Vergütung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerung sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen vorgegeben sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen vorhanden sein. Die Festlegung für welche gefährlichen Montagearbeiten Anleitungen zu fertigen sind, legt der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte SiGeKo fest.

4.9.9.7. Schutzeinrichtungen, Abdeckungen, Absperrmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten Gerüste zu überprüfen und zu erhalten. Jedes Gerüst darf erst betreten werden, wenn es vom Gerüstersteller als sachkundige Firma durch Beschilderung sichtbar gekennzeichnet und somit freigegeben worden ist.

- 4.9.9.8. Betrieb elektrischer Anlagen, Betriebsmittel
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Personen, die die elektrischen Geräte bedienen, neben der fachlichen Qualifikation auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom unterwiesen sind. Dem Auftraggeber ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis gemäß DGUV Vorschrift 3 (alt: VBG 4 "Elektrische Anlagen") mit entsprechenden VDE-Vorschriften vorzulegen.
- 4.9.9.9. Kräne
Die vorgeschriebenen Kranprüfbücher sind auf der Verwendungsstelle vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar sein.

Nach Unfällen dürfen Kräne erst nach Freigabe durch einen entsprechend dafür zugelassenen oder ermächtigten Sachverständigen wieder in Betrieb genommen werden.
- 4.9.9.10. Umgang mit Druckgasflaschen, Flüssiggastanks
Beim Umgang mit Gas- oder Sauerstoffflaschen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass jede Flasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und bei brennbaren Gasen mit Flammrückschlagsicherung ausgerüstet ist, die Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nur für diesen Zweck verwendet werden, im Betrieb befindliche Gas- und Sauerstoffflaschen nur senkrecht aufgestellt werden; Acetylenflaschen liegend, jedoch so angehoben, dass sich Druckmindereinheit und Ventile oberhalb des Flaschenfußes befinden, Flaschen beim Transport und bei der Lagerung mit Ventilkappen versehen und jederzeit gegen Umfallen gesichert sind und Flaschen vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt und dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.

Vor Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage ist diese von einem Sachkundigen, der von Seiten des Auftragnehmers auf seine Kosten zu bestellen ist, auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Eine entsprechende Bestätigung über den mängelfreien Zustand ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Der Gefahrenbereich ist zu kennzeichnen; auf das Rauchverbot sowie auf das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht innerhalb des Gefahrenbereiches ist seitens des Auftragnehmers durch dauerhafte Beschilderung hinzuweisen.

Sofern sich im Gefahrenbereich Bodenabläufe befinden, sind diese nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zu verschließen. Die Anlage ist gegen den Zutritt und die Nutzung durch andere Personen als die zuständigen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu sichern.
Der Anlagenbetreiber hat einen Feuerlöscher der Bauart PG mit einem Mindestinhalt von 6 kg in unmittelbarer Zugriffsnähe vorzuhalten.
- 4.9.9.11. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen
Bei Hoch-, Tief-, Gerüstbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung mit sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln hat der Auftragnehmer die einzuhaltenden Abstände von unter Spannung stehenden Teilen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzuklären und den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Sicherheitsabstand bei unbekannter Spannungsgröße beträgt mindestens 5 m.
- 4.9.9.12. Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten
Bei Arbeiten in engen Räumen, Behältern und Schächten sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen:
des Brandschutzes und der Personenrettung,
des Explosionsschutzes,
zum Schutz der Arbeitnehmer vor elektrischem Strom,
zum Gesundheitsschutz u. a. beim Strahlen, Schweißen und bei der Oberflächenbehandlung (TRGS 507),
zur Gesundheitsüberwachung,
zur mechanischen Belüftung.
Der Einstieg in enge Räume, Behälter und Schächte bedarf der Erlaubnis des Auftraggebers.
- 4.9.9.13. Feuerarbeiten, feuergefährliche Arbeiten, Staubarbeiten

Für Feuerarbeiten gilt die UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren" – BG Regel 500, 2.26 (alt: VBG 15) -.

Unter Feuerarbeiten fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennarbeiten,
- Arbeiten mit offenen Flammen,
- das Betreiben von Bitumenkochern,
- Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,
- Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte, sowie von Funken erzeugenden Werkzeugen in explosionsgefährlichen Bereichen,
- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten, sofern der Kleber brennbare Lösungsmittel enthält,
- Reinigungsarbeiten mit leicht entzündlichen Lösungsmitteln.

Die Durchführung von Feuerarbeiten in der unmittelbaren Nähe gefährlicher Objekte, ist grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind geeignete Schutzmaßnahmen vom Auftragnehmer zu veranlassen und geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat die „Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten“ (Anlage 7) arbeitstäglich auszufüllen und dem Gebäudeverantwortlichen oder der Bauleitung vor Arbeitsbeginn auszuhändigen.

Bei Schweiß- und Schneidearbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Arbeitsstellen nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.

Nach Beendigung von Feuerarbeiten hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob durch Funkenflug Brandnester oder Schmelzbrände entstanden und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt und nicht an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

Am Arbeitsplatz dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in den Mengen vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Eine Kennzeichnung der brandgefährdeten Bereiche sowie die Vorhaltung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen sind notwendig. Soweit erforderlich, sind Rettungswege zu markieren. Sie sind jederzeit freizuhalten.

Bei Reparatur- und Bauunterhaltungsarbeiten, sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Brandschutzordnung (gem. DIN 14096 Teil A und B) zu beachten und einzuhalten.

Sollten sich Rauchmelder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle, wo Staub- und Raucharbeiten durchgeführt werden, befinden, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Arbeiten mit geeigneten Mitteln abzudecken. Nach der Beendigung der Staub- und Raucharbeiten sind die Schutzvorrichtungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten unverzüglich zu beseitigen. Die Anlage 7 (Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten) ist zu beachten. Die Kosten für Fehlalarme, die infolge Nichtbeachtung einen Einsatz der (Berufs-) Feuerwehr auslösen, werden bei Nichtbeachtung dem Verursacher in Rechnung gestellt, es sei denn der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4.9.9.14. Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz (z. B. Druckgasbehälter, Druckbehälter, elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Betrieb selbst zu sorgen.

4.9.9.15. Strahlenschutz

Durchstrahlungsprüfungen dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung vorgenommen werden. Danach sind u. a. für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen Umgangs- und Transportgenehmigungen erforderlich.

Will der Auftragnehmer Durchstrahlungsprüfungen durchführen, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig in Textform anzuzeigen bzw. sind vorzulegen:

- Umgangs- und Transportgenehmigung,
- Anzahl, Menge, Art und Aktivität der radioaktiven Stoffe,
- Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten,
- Name des/der Strahlenschutzbeauftragten,
- Anmeldung der durchzuführenden Durchstrahlungsarbeiten bei der zuständigen Behörde und
- Nachweis der Fachkunde der ausführenden Personen.

Die Anmeldung der Durchstrahlungsarbeiten bei der Überwachungsbehörde hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser die Überprüfung vor Beginn der Arbeiten und / oder die Teilnahme daran möglich ist.

Die Lagerung radioaktiver Stoffe ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Durchstrahlungsprüfungen sind möglichst während arbeitsfreier Zeiten durchzuführen. Im gekennzeichneten Sperr- und Kontrollbereich ist der Aufenthalt Unbefugter verboten. Die Bereiche sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass keine Unbefugte in den Sperr- und Kontrollbereich gelangen. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber Personal zur Absperrung der Bereiche zur Verfügung.

4.9.9.16. Laserschutz

Bei Verwendung von Lasern der Klasse III b und IV ist die BGV B2 zu erfüllen und es muss während deren Einsatzzeit auf den Betriebsgeländen und in baulichen Anlagen des Auftraggebers ein Laserschutzbeauftragter anwesend sein und eine Absperrung und Kennzeichnung der Laser-Arbeitsbereiche erfolgen. Insbesondere sind beim Betrieb von Lasern der Klasse III b und IV im Rahmen der BGV B2 folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass eine Bestrahlung von jeglichen Arbeitnehmern oberhalb der max. zulässigen Strahlung, auch reflektierte oder gestreute Laserstrahlung, sicher vermieden wird.

Ist dies aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, hat der Auftragnehmer entsprechende persönliche Schutzausrüstung, abgestimmt auf den Laser, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer von anderen Auftragnehmern, die sich unabänderlich im Laser-Arbeitsbereich aufhalten müssen. Der Auftragnehmer bzw. sein Laser-Schutzbeauftragter hat die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen.

Alle im Laser-Arbeitsbereich tätigen Arbeitnehmer sind seitens des Auftragnehmers bzw. seines Laser-Schutzbeauftragten über das zu beachtende Verhalten zu unterweisen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

4.9.9.17. Blitzschutz

Ein wirksamer Blitzschutz ist nach der Errichtung baulicher Anlagen zu gewährleisten, wenn in der Umgebung vorhandene Bauten nach Fertigstellung überragt werden. Die Forderung ist in der Regel erfüllt, wenn die in der VDE 0185 beschriebenen technischen Maßnahmen vorhanden sind.

4.9.9.18. Rohrleitungen, Behälter

Rohrleitungen und Behälter dürfen vom Auftragnehmer nur mit Erlaubnis des Auftraggebers geöffnet oder in ihrer Lage verändert werden.

4.9.10. Gewässer- und Umweltschutz

Arbeiten in der Nähe von Gewässern sind ggf. der Unteren Wasserbehörde zu melden und die dortigen Vorgaben und Auflagen zu berücksichtigen und den Auftraggeber hierüber zu informieren.

Soweit nicht besondere vertragliche oder gesetzliche Regelungen bzw. Genehmigungspflichten bestehen, sind darüber hinaus folgende Regelungen als vertragliche Mindestanforderungen vom Auftragnehmer zu beachten:

- 4.9.10.1. Umgang mit Abwasser
Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Abwässer, die bei seiner Tätigkeit anfallen, nicht in den Boden oder die Regenwasserkanalisation gelangen. Die Abwässer sind grundsätzlich in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Über die örtlich zu nutzenden Einleitstellen für die Schmutzwasserkanalisation informiert der Auftraggeber. Soweit mineralöl-, lösemittelhaltige oder ähnlich verschmutzte Abwässer (z. B. Lackreste, Strahlgut etc.) anfallen, ist die Entsorgung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz als Untere Wasserbehörde, Tel.: 0202 563 6789, abzustimmen. Abwässer, die bei der Tätigkeit anfallen, sind in dichten, verschließbaren Behältnissen zu sammeln.
- 4.9.10.2. Verwendung von Baustoffen und sonstigen Materialien / Sicherheitsdatenblätter
Baustoffe oder sonstige Materialien sind nach den geltenden Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften zu verwenden. Die Verarbeitungsvorschriften und Sicherheitsdatenblätter sind bei der Ausführung vor Ort vorzuhalten und dem Auftraggeber rechtzeitig auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- Die Verwendung von Baustoffen oder sonstigen Materialien, die im Verlauf ihrer Verarbeitung vor Erreichen ihrer Endkonsistenz durch Witterungseinflüsse in das Grundwasser oder ein Abwassersystem gelangen können (z. B. Beschichtungs- und Anstrichmaterial für Dächer und Fassaden, die vor ihrem Austrocknen Regen ausgesetzt sind) ist nicht bzw. nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen gestattet. Die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 4.9.10.3. Bodenabläufe und Schachtdeckel im Arbeitsbereich des Auftragnehmers dürfen erst nach Rücksprache mit dem Auftraggeber mit Folie abgedeckt und verschlossen werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z. B. bei starken Niederschlägen). Bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sind Fragen über Einläufe und Kanäle an die WSW AG zu richten.
- 4.9.10.4. Für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die VAWS und die VbF, insbesondere die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAWS und die besonderen Anforderungen nach § 4 VAWS zu beachten. In jedem Fall dürfen sich Lagerbehälter für Wasser gefährdenden Stoffe nur auf befestigtem, undurchlässigem Untergrund oder in Sicherheitswannen befinden. **Treten Wasser gefährdende Stoffe z. B. bei einem Umfüllvorgang aus, ist das Ressort Umweltschutz der Stadtverwaltung Wuppertal als Untere Wasserbehörde, Tel.: 0202 563 6789, unverzüglich zu informieren.** Die Stoffe sind umgehend sachgerecht mit entsprechenden Mitteln aufzunehmen und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.
- Behältnisse für Heizöl und sonstige Wasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur in Auffangwannen gestellt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere ist ein Regenschutz vorzusehen. Die Zapfhähne und Ausläufe müssen sich innerhalb des Auffangbereichs der Wanne befinden und gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.
- Abfüll- und Umschlagplätze für Wasser gefährdenden Stoffe sind entsprechend den Vorgaben der VAWS zu befestigen. Bei mehrtägigem Einsatz von Wasser gefährdender Flüssigkeiten sind Bindemittel in ausreichender Menge am Einsatzort vorzuhalten.
- Bei der Lagerung von mehr als 1.000 l Wasser gefährdender Flüssigkeiten ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Wuppertal zu informieren und ggf. die notwendige Genehmigung einzuholen.
- 4.9.11. Behandlung von Abfällen
- 4.9.11.1. Andienungsverpflichtungen
Die Stadt Wuppertal regelt in der kommunalen Satzung - der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal“ - die Verwertung / Entsorgung aller Abfälle. Die Satzung ist bei allen Entsorgungsvorgängen zu berücksichtigen. Auf die darin geregelte, gegebenenfalls anzuwendende Andienungsvorschrift wird hingewiesen. Ein entsprechendes Verhalten ist vom Auftragnehmer geschuldet.
- 4.9.11.2. Abfallerzeuger / Beantragung von Entsorgungsnachweisen
Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von Abbruchmassen, Bodenaushub oder sonstigen Materialien, deren Entstehen Gegenstand des Auftrages ist, tritt der Auftraggeber als **Abfallerzeuger** i.S. des KrW-/AbfG auf, soweit die Menge der aus der baulichen Tätigkeit zu entsorgenden gefährlichen Abfallarten je Abfallart 20 t pro Jahr überschreitet. Der Auftraggeber als Abfallerzeuger ist somit verantwortlich für die notwendigen Entsorgungsnachweise (EN) und beantragt diese mit seiner Erzeuger-Nr. Dem Auftraggeber

obliegt damit im Weiteren auch die zugehörige Verbleibkontrolle über das Begleitscheinverfahren und die zugehörige Registerpflicht. Kleinmengen gefährlicher Abfälle unter 20 t pro Jahr und Abfallart sind über einen Sammelentsorgungsnachweis eines Beförderers zu entsorgen. Hier überträgt der Auftraggeber die volle Sachherrschaft über die erzeugten Bau- und Abbruchabfälle einschließlich der Verpflichtung zu der eigenverantwortlichen Entsorgung auf den Auftragnehmer. Dieser wird somit Besitzer der Abfälle i.S. § 3 KrW-/AbfG. Damit werden dem Auftragnehmer als Abfallbesitzer die mit dem Abfallbesitz verbundenen Nachweis- und Registerpflichten für diese Abfallmengen übertragen. Daher ist auf den Entsorgungsnachweisen und zugehörigen Begleitscheinen der Auftraggeber als Abfallerzeuger mit seiner Abfallerzeugernummer anzugeben, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L) oder im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist. Die Abfallerzeugernummer ist in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L) oder im Leistungsverzeichnis benannt. Auf den bei der Sammelentsorgung zu verwendenden Übernahmescheinen ist dagegen der Auftragnehmer mit seiner Abfallerzeugernummer als Abfallerzeuger einzutragen. Die Übernahmescheine sind entsprechend vom Auftragnehmer als Abfallerzeuger zu unterzeichnen.

Wird aufgrund von Menge und Art des Abfalls ggf. ein Entsorgungsnachweis benötigt, so ist dieser ausschließlich vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer ist als Erfüllungsgehilfe bei der Beantragung und Abwicklung behilflich. Fehlen bei Rechnungsstellung Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung (Begleit- oder Übernahmescheine sowie Wiegescheine) kann der Entsorgungsvorgang nicht vergütet werden. Für die Entsorgung von Materialien, die der Auftragnehmer selbst auf die Verwendungsstelle verbringt, ist der Auftragnehmer Abfallerzeuger und für die Entsorgung vollumfänglich selbst verantwortlich.

Der Auftragnehmer übernimmt für alle Materialien, die im Rahmen der an ihn beauftragten Tätigkeit anfallen und zu Abfällen werden, die Sachherrschaft über diese Abfälle. Der Auftragnehmer übernimmt somit die Rolle des **Abfallbesitzers** für diese Abfälle i. S. des KrW-/AbfG mit allen im Gesetz formulierten Pflichten.

4.9.11.3. Umgang mit Abfällen auf der Verwendungsstelle

Wenn nicht anders geregelt, sind abschließbare Container für die Abfälle vorzusehen. Diese haben sich bewährt, um das Problem der Fremdvermüllung einzudämmen. Alle anfallenden Abbruchmaterialien sind grundsätzlich nach den abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere der GewAbfV zu trennen und getrennt zu entsorgen.

4.9.11.4. Vergütung

Die Entsorgung / Verwertung aller Stoffe / Materialien, die bei der Erfüllung der Leistung anfallen, sind, falls nicht im Leistungsverzeichnis anderweitig geregelt, mit den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Immer, wenn in dem zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis die Begriffe "Entsorgung/Verwertung" oder Ableitungen davon vorkommen, umfassen diese die gesamte Aufbereitung, Verpackung und das Transportieren der Abfälle auf eine zugelassene Entsorgungseinrichtung, einschließlich aller Gebühren, Genehmigungen, Abfallklassifizierung und Abfallanalysen in notwendiger Anzahl und sonstigen Aufwendungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt wird.

4.9.12. Verhalten bei Auffinden von Kampfmitteln und Kontaminationen

Beim Auffinden – vor Beginn oder während der Ausführung - von Kampfmitteln (z. B. Sprengkörpern, Waffen, Munition) sowie Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen (z. B. Gase, Chemikalien, Öl, künstliche Ablagerungen, abgelagerte Flüssigkeiten) in Böden, Grundwasser, Fundamenten bzw. Bauwerkskörpern sind alle weiteren Arbeiten sofort zu unterbrechen.

Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind Fundort bzw. Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern und sofort die zuständigen Behörden zu informieren:

Stößt der Auftragnehmer bei der Durchführung auf **Kampfmittel**, ist wie folgt vorzugehen:

- die Erd- und Tiefbauarbeiten sind sofort zu unterbrechen,
- über die Ruf-Nr. 0202 / 563 4000 ist die Leitstelle des städtischen Ordnungsdienstes zu unterrichten, außerhalb der Einsatzzeiten die Feuerwehr (112) oder die Polizei (110). Die Ansprechpartner schalten dann den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf ein.
- Bis zum Eintreffen von Feuerwehr oder Polizei ist die Fundstelle zu sichern und jegliches Betreten zu untersagen.
- Der Auftragnehmer ist gehalten, mit der angemessenen Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen.

Bei Erkennen vorher nicht bekannter Kontamination des Bodens und / oder des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das Ressort Umweltschutz der Stadtverwaltung Wuppertal als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde über die Ruf-Nr. 0202 563 6789 zu informieren. Bei Gefahr im Verzug ist – bei Nicht Erreichbarkeit des Ressorts Umweltschutz - die Feuerwehr zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Ressort Umweltschutz festgelegt.

Das Auffinden von vorher nicht bekannten Kampfmitteln und / oder Schadstoffkontaminationen (auch bei Bauteilen) ist gleichzeitig auch unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

4.9.13. Sonstige Regelungen / Unterrichtsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung des Auftrages befassten Mitarbeiter vor Tätigkeitsaufnahme über den Inhalt der o. g. Bestimmungen zu unterrichten und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

In den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-L) oder in den übrigen Vertragsunterlagen sind die Telefonnummern der Stellen aufgeführt, die im Notfall vom Auftragnehmer zu informieren sind.

4.10. **Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung**

Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitskräfte und die seiner jeweiligen Nachunternehmer, Nachnachunternehmer und Verleiher anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zu befolgen. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber abgemahnt oder bei Gefahr in Verzug sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer selbst oder durch seine Leute (Satz 1) trotz wiederholter Abmahnungen schuldhaft gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber aus wichtigem Grund ohne Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. **Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung (§ 5 VOL/B)**

5.1. **Behinderungsanzeige**

Für eine Behinderungsanzeige ist eine besondere schriftliche Anzeige an den Auftraggeber erforderlich. In der Anzeige sind die Gründe der Behinderung darzulegen.

Hält der Auftragnehmer infolge von Behinderungen und Unterbrechungen eine Verlängerung der Ausführungsfrist für erforderlich, so hat er in der Anzeige darauf besonders hinzuweisen.

5.2. **Fristverlängerungen**

Fristverlängerungen sind unverzüglich schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ist im Einzelfall streitig, ob eine Fristverlängerung für den Auftragnehmer unabweisbar war, trifft ihn die Beweislast.

6. **Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)**

6.1. **Lieferung/Verpackung**

6.1.1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber bestimmte Verwendungsstelle und ist der beauftragten Stelle und Empfangsstelle rechtzeitig, spätestens 2 Werktage vor Lieferung, bekanntzugeben. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts Anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Ist eine Rückgabe vereinbart, werden sie in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts Anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

6.1.2. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und

etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Orts-frachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts Anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts Anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.

Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts Anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

6.2. Begleitpapiere

Für jede Sendung ist eine Versandanzeige an die Empfangsstelle und eine Durchschrift an die Leistungseinheit/Dienststelle zu senden, die den Auftrag erteilt hat.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen.

7. Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

7.1. Kündigung aus wichtigem Grund / Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder das vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt auch insbesondere vor, wenn

- 7.1.1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- 7.1.2. der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen und Personen gleich, die durch ihn beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
- 7.1.3. Gründe, die nach Ziff. 2.2 BB-L bzw. nach § 123 GWB zum Ausschluss führen, nachträglich bekannt werden oder auftreten,
- 7.1.4. unberechtigt ein Nachunternehmer oder ein Verleiher von Arbeitskräften vom Auftragnehmer eingesetzt wird, und zwar ohne vorher eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen,
- 7.1.5. der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtungen nach § 2 TVgG-NRW, insbesondere zur Tariftreuepflicht und zur Zahlung des Mindestlohns nicht erfüllt.
- 7.1.6. Sicherheitsvorschriften und / oder SiGe-Pläne in schuldhafter Weise grob verletzt oder eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit verursacht werden,
- 7.1.7. der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vorlegt bzw. er trotz Verlangens des Auftraggebers die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien nicht nachweist, nachdem der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen gesetzt hat und der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb dieser Nachfrist nicht nachkommt oder
- 7.1.8. die weiteren Kündigungsgründe aus Ziff. 4.8.11 vorliegen.

7.2. Gelegenheit zur Stellungnahme

Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Ziff. 7.1.1. bis 7.1.8. ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

7.3. Auskunftspflicht

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

7.4. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B); Sanktionsmöglichkeit

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme (netto) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann die **Vertragsstrafe** bis zur Schlusszahlung geltend machen. Sonstige vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

8. Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOL/B)

Der Auftragnehmer kann nur aus wichtigem Grund oder unter den Voraussetzungen des § 9 VOL/B kündigen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags bleiben die Ansprüche des Auftraggebers aus den getroffenen Regelungen (wie z. B. Auskunftspflicht des Auftragnehmers, Herausgabeanspruch, Urheberrecht, Sicherheit, Schlussrechnung, Überzahlung, Erfüllungszeitpunkt, Skonto, Umsatzsteuer, Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsmöglichkeit) unberührt.

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden, es sei denn der Auftraggeber hat den Kündigungsgrund zu vertreten. In dem Fall wird der Schaden des Auftragnehmers auf 3 v. H. der Netto-Gesamtauftragssumme einschließlich aller Nachträge pauschaliert, es sei denn, dass ein geringerer Schaden vom Auftraggeber oder ein höherer Schaden vom Auftragnehmer nachgewiesen wird

9. Haftung der Vertragsparteien

9.1. Haftungsbeschränkung

Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).

9.2. Freistellungsanspruch des Auftraggebers

9.2.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen und Beeinträchtigungen freizustellen, sofern er nach den allgemeinen Vorschriften im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden zu tragen hat. Bei einem Verstoß gegen seine Verkehrssicherungspflicht stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen den textlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgt ist.

9.2.2. Werden Ansprüche der in Ziff. 9.2.1 bezeichneten Art von Dritten beim Auftragnehmer angemeldet, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Unfällen, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind. Das gleiche gilt bei Diebstahl und Beschädigungen.

9.3. Haftpflichtversicherung

9.3.1. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung einer EU - Haftpflichtversicherungsgesellschaft abzuschließen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen textlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr oder in veränderter Weise besteht. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9.3.2. Soweit in Besonderen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, muss die Haftpflichtversicherung mindestens folgende Deckungssummen für die Dauer des Vertrags einschließlich der Mangelbeseitigungsfrist / Gewährleistungsfrist aufweisen:

- 1.500.000,00 EURO für Personenschäden (einschließlich unechter Vermögensschäden)
- 500.000,00 EURO für Sachschäden (einschließlich unechter Vermögensschäden).

- 9.3.3. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der geforderten Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.
- 9.3.4. Auf die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund nach Ziff. 7.1.7 wird verwiesen.
- 10. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)**
Vereinbarte **Vertragsstrafen** werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.
- 10.1. Vertragsfristen**
Werden die im Vertrag bezeichneten verbindlichen Vertragsfristen für die Lieferleistung oder Dienstleistung (Fixtermine) verlängert oder einvernehmlich neu festgelegt, gilt die entsprechende **Vertragsstrafenregelung** für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen (neue Fixtermine). Eine bereits verwirkte **Vertragsstrafe** entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer verbindlicher Vertragsfristen. Die Vertragsstrafe entfällt bei einer grundlegenden Neuordnung der Terminplanung, die allein der Auftraggeber zu vertreten hat.
- Werden eine verbindliche Vertragsfrist bzw. ein Fixtermin, die in den besonderen Vertragsbedingungen oder einzelvertraglich vereinbart wurden, überschritten, hat der Auftragnehmer an den Auftragsgeber eine **Vertragsstrafe** zu bezahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
- Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag der Überschreitung 0,1 v. H. der Nettoauftragssumme einschließlich etwaiger Nachträge. Zum Maximalbetrag der Vertragsstrafe wird auf Ziff. 10.2 verwiesen.
- Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die gezahlte **Vertragsstrafe** auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 10.2.** Regelungen zu Vertragsstrafen finden sich ferner unter den Ziffern 3.6.3, 4.7.2, 4.8.9 und 7.4 dieser ZVB. Treffen verschiedene **Vertragsstrafen** oder mehrere Verstöße gegen die gleiche Verpflichtung aufeinander, so gelten die genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich, sondern es kann insgesamt höchstens 5 % des Nettoauftragswerts des Auftragnehmers vom Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 10.3.** Der Auftraggeber kann eine **Vertragsstrafe** bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 11. Güteprüfung (§ 12 VOL/B)**
- 11.1.** Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers - Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
- 11.2.** Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- 11.3.** Der Auftragnehmer hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
- 11.4.** Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen.
- 11.5.** Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- 12. Abnahme (§ 13 VOL/B)**
- 12.1. Definition der Abnahme**
Abnahme im Sinne dieser Bedingung ist die Anerkennung vertragsmäßiger Leistung. Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit deren Abnahme. Die Übergabe an der Verwendungsstelle im Rahmen eines Kaufvertrages wird ebenfalls als Abnahme in dem definierten Sinne verstanden.
- 12.2. Ort und Zeit der Abnahme**

Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts Anderes vereinbart ist - die Verwendungsstelle (§ 6.1.). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

12.3. Förmliche Abnahme

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllung der Leistung eine förmliche Abnahme durchzuführen.

12.3.1. Eine förmliche Abnahme ist erforderlich, wenn die netto Abrechnungssumme 5.000,00 € übersteigt. Für die förmliche Abnahme gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

12.3.2. Der Auftraggeber setzt einen gemeinsamen Abnahmetermin fest, der innerhalb eines Zeitraums von 24 Werktagen nach Eingang der Mitteilung liegen muss.

Der Auftragnehmer hat bei förmlichen Abnahmen mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte, Hilfsmittel (z. B. Leitern) und Messgeräte unentgeltlich zu stellen.

12.3.3. Erscheint der Auftragnehmer trotz Terminvereinbarung oder nach mit angemessener Frist ausgesprochener Einladung des Auftraggebers nicht zur Abnahme, kann diese in seiner Abwesenheit stattfinden. Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert und dem Auftragnehmer wird eine Abschrift zugesandt.

12.3.4. Die Abnahmefiktionen nach § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B wird ausgeschlossen.

12.3.5. Der Auftraggeber kann Teile der Leistung vorzeitig, d. h. vor dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zeitpunkt, in Benutzung nehmen. Eine vorzeitige Benutzung liegt nicht vor, wenn bereits im Vertrag vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, z. B. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes oder Verkehrs. Auch bleibt in diesem Fall die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

12.3.6. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.

12.3.7. Für Teilabnahmen gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

12.3.8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht – wenn nichts Anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Abnahme über.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Verwendungsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen hat, oder – wenn eine Abnahme weder gesetzlich noch vertraglich vereinbart ist – die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat

12.4. Allgemeines zur technischen Zustandsfeststellung und zur Abnahme

12.4.1. Die technische Zustandsfeststellung der vertraglichen Leistung durch vom Auftraggeber beauftragte externe Architekten, Ingenieure, Berater und Gutachter ist keine rechtsgeschäftliche Abnahme im Sinne des § 13 VOL/B. Zur Vornahme der rechtsgeschäftlichen Abnahme ist ausschließlich der Auftraggeber berechtigt. Anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber den Externen hierzu ausnahmsweise schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bevollmächtigt hat.

12.4.2. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchs-, Pflegeanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung und ohne besondere Vergütung spätestens bei der Abnahme an den Auftraggeber zu übergeben.

12.4.3. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel die Abnahme erneut schriftlich zu beantragen.

12.5. Ausschluss von konkludenten Abnahmen

Eine sog. konkludente / stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen, wenn

- eine förmliche Abnahme vertraglich vorgesehen ist,
- aufgrund der Überschreitung des Leistungszeitenplans / der Leistungsfristen die fertiggestellte Leistung in Betrieb genommen werden muss. Es ist eine förmliche Abnahme durchzuführen.

- ein Fall des der Ziff. 12.3.3 vorliegt.

13. Mangelbeseitigungsansprüche / Gewährleistung (§ 14 VOL/B)

13.1. Abweichende Regelungen gemäß § 14 VOL/B

Sofern in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) des § 14 VOL/B.

13.2. Gemeinsame Besichtigung vor Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistungsfrist)

13.2.1. Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) kostenfrei eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

13.2.2. Ist im Vertrag keine Sicherheit vereinbart und liegt die Auftragssumme über 50.000,- € netto (z. Zeit. 59.500,- € brutto), so wird bereits schon jetzt vor Ablauf der Mangelbeseitigungsfrist die Besichtigung verlangt. Der Auftraggeber bestimmt dabei den Besichtigungstermin nach billigem Ermessen.

13.3. Mangelbeseitigung

13.3.1. Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich Art und Zeit der Mangelbeseitigung mit dem Auftraggeber abzustimmen sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.

13.3.2. Der Auftragnehmer zeigt nach erfolgter Mängelbeseitigung in Textform dem Auftraggeber an, dass die Mängel restlos beseitigt sind.

13.4. Keine Vergütung für Überprüfung der Mängelrüge

Ein Aufwendungsersatz bzw. eine Vergütung (u. a. für Arbeitszeit, Fahrkosten, Öffnen von Konstruktionen, Hinzuziehung von Gutachtern durch den Auftragnehmer etc.) für die Überprüfung von Mängelanzeigen wird ohne eine besondere Vereinbarung nicht vom Auftraggeber erstattet, da diese Überprüfung der Mängelanzeigen mit der Vergütung des Auftrags abgegolten worden ist.

13.5. Verjährung

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von Neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

14. Abrechnung (zu § 15 VOL/B)

14.1. Rechnungen (zu § 15 Nr. 1 VOL/B)

14.1.1. Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen; das Doppel ist als solches zu kennzeichnen. Die Zahlungsfristen beginnen **erst** mit dem **Rechnungszugang des Originals beim Auftraggeber**. Die Rechnungen sind laufend zu nummerieren, mit der Auftrags-Nummer des Auftraggebers zu versehen, auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen und als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

14.1.2. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet. Findet während der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers eine Erhöhung der Umsatzsteuer statt, so hat der Auftragnehmer für die von ihm vor der Umsatzsteuererhöhung erbrachten Teilleistungen eine Teilschlussrechnung nach Teilabnahme zu erstellen, soweit diese Teilleistungen von den noch zu erbringenden Leistungen wirtschaftlich abgrenzbar sind. Auf eine solche Teilschlussrechnung wird dem Auftragnehmer eine entsprechende Teilschlusszahlung gewährt.

14.1.3. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

14.1.4. In den Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses des Hauptauftrages mit ihren Ordnungszahlen aufzuführen. Leistungen aus Nachtragsverträgen sind in einem besonderen Abschnitt zu erfassen. Die Beschreibung der Leistungen kann abgekürzt wiedergegeben werden. Zusammenfassende Angaben wie „hergestellt“, „ausgebessert“, „gangbar gemacht“ usw. sind ohne nähere Bezeich-

nung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

- 14.1.5. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
- 14.1.6. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen, die bereits erhaltenen (Abschlags-) Zahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge mit dem jeweiligen gesonderten Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 14.1.7. Maße, die für die Abrechnung nötig sind, müssen aus Zeichnungen oder Handskizzen unmittelbar zu ersehen sein. Werden bewegte Erdmassen von einem amtlichen oder vereidigten Vermessungsingenieur aufgemessen, so sind die Ergebnisse für Auftraggeber und Auftragnehmer verbindlich.
- 14.1.8. Die Originale von Berichten, Stundenlohnzettel, Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung, die Durchschriften der Auftragnehmer.

Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes NRW zugrunde und ist diese Förderung in der Ausschreibung dem Auftragnehmer mitgeteilt worden, so kann der Auftraggeber den Zeitpunkt der Vorlage der Übergabe der Original-Abrechnungsunterlagen einseitig nach billigem Ermessen bestimmen.
- 14.1.9. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.
- 14.1.10. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis für die Abrechnung bzw. nicht als Abnahmehandlung.

14.2. Preisnachlässe (zu §§ 15 und 17 VOL/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, wird ein als v. H. -Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

15. Stundenlohnarbeiten (zu § 16 VOL/B)

15.1. Anzeige der Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat die Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn anzuzeigen und zu begründen.

15.2. Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach textlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten stellt kein Anerkenntnis für die Abrechnung nach Stundensätzen dar, insbesondere wenn eine Abrechnung durch eine Leistungsposition gegeben ist.

- 15.3. Nachweis des Stundensatzes**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren und, soweit keine Stundenverrechnungssätze vereinbart sind, die tarifliche Einstufung nachzuweisen.
- 15.4. Bescheinigungen auf Stundenlohnzettel**
Die Bescheinigung des Auftraggebers oder dessen Beauftragten auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennnis; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Stundenlohnzettel, die nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang beim Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückgegeben wurden, gelten nicht als anerkannt.

Der Gebäudeüberwachende (z. B. der Hausmeister) bestätigt nur die Anwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers und nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit von deren Leistungen. Die sachliche und rechnerische Feststellung bzw. Richtigkeit obliegt allein der auftraggebenden Stelle.
- 15.5. Vergütung von Stundenlohnarbeiten**
Die Vergütung bei Stundenlohnarbeiten richtet sich nicht nach der Qualifikation des Ausführenden, sondern allein nach der Tätigkeit.
- 15.6. Stundenlohnzettel**
- 15.6.1. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich, spätestens aber wöchentlich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung (Original und Doppel) einzureichen. Der Auftraggeber kann im Einzelfall eine arbeitstägliche Übergabe verlangen. Die Stundenlohnzettel müssen die Angaben des als Anlage Nr. 1 beigefügten Musters enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der Auftragnehmer nach Prüfung zurück.
- 15.6.2. Ankunft und Fortgang der Mitarbeiter sowie Art der ausgeführten Arbeiten sind vom Gebäudeüberwachenden oder vom Auftraggeber hierzu benannten Mitarbeitern zu quittieren. In diesem Fall ist die dritte Ausfertigung des Stundenlohnzettels beim Quittierenden zu hinterlegen. Dessen Unterschrift bedeutet keine Anerkennung des Stundenaufwandes. Wenn kein Gebäudeüberwachender bzw. keine andere verantwortlich benannte Person vor Ort ist, sind die Stundenlohnzettel arbeitstäglich vorab per Fax an den Auftraggeber zu versenden. Ansonsten wird auf die Regelung der Ziff. 14.6.1 verwiesen.
- 15.6.3. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 16. Zahlung (§ 17 VOL/B)**
- 16.1. Abschlagszahlungen (zu § 17 Nr. 2 VOL/B)**
- 16.1.1. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, werden diese aufgrund von prüfbaren Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt und dürfen nicht unter 10 % der netto Auftragssumme liegen.
- 16.1.2. Mit der Prüfung einer Abschlagsrechnung ist weder eine Anerkennung der dort aufgeführten Massen noch der Preise und insbesondere der vertragsgemäßen Leistung verbunden. Die Prüfung der Massen und Preise erfolgt alleine mit der Schlussrechnung.
- 16.1.3. Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, können nachträglich ohne ausdrückliche und schriftliche Vertragsänderung nicht erfolgen. Ein Anspruch auf die Vereinbarung einer Vorauszahlungsabrede besteht nicht. Für den Fall, dass ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter der Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung eine Vorauszahlungsvereinbarung schriftlich vereinbart wird, so sind Vorauszahlungen mit 9 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird. Zusätzlich ist eine Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft nach Anlage 4 vor der Zahlung dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Bürgschaft sichert die Vorauszahlung einschließlich der o. g. Zinsen bis zur Tilgung der Vorauszahlung und der entstandenen Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen.
- 16.2. Schlusszahlung (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)**
- 16.2.1. Wenn sich bei der Prüfung der Schlussabrechnung deren fehlende Prüfbarkeit herausstellt, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung, wenn dies innerhalb der Prüffristen der VOL/B in Textform dem Auftragnehmer mitgeteilt wird.

Sofern der Schlussrechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen, insbesondere Stundenverrechnungsnachweise, quitierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise, beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung verweigern. Zahlungsverzögerungen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Als insgesamt nicht prüffähig zurückgewiesen werden kann eine Rechnung auch dann, wenn zwar einzelne Leistungspositionen unstreitig sind, sich aus der Gesamtabrechnung des Vertrages aber nicht eine Gesamtsumme von unbestrittenen Einzelpositionen ergibt, die ein unstreitiges Guthaben begründen.

- 16.2.2. Werden nach Zahlungen, insbesondere nach der Schlusszahlung Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb eines Monats ab Aufforderung zurückzuzahlen. Leistet er innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.
- 16.2.3. Beruht die Feststellung der Überzahlung auf einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes oder eines anderen Rechnungsprüfungsorgans (z. B. des Landesrechnungshofs), kann die Rückzahlung nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliege.
- 16.2.4. Im Fall des 16.2.3 verjährt der Rückforderungsanspruch des Auftraggebers erst vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist. Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes NRW zugrunde und ist dies dem Auftragnehmer (z. B. in den BVB-L) bekannt gemacht worden, so verjährt der Rückforderungsanspruch erst 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist.
- 16.2.5. Teilschlussrechnungen werden wie Schlussrechnungen behandelt.

16.3. Zahlungsweise (zu § 17 Nr. 1 VOL/B)

- 16.3.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 16.3.2. Wird eine Zahlung durch Überweisung mittels eines Geldinstituts geleistet, so gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei dem von der Stadt beauftragten Geldinstitut eingegangen ist.
- 16.3.3. Sofern der Auftragnehmer ein von ihm angebotenes Skonto nicht ausdrücklich an andere Zahlungsbedingungen knüpft, wird das Skonto von jedem Abschlagsrechnungs- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die Zahlungsfristen eingehalten wurden. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen bei der auftraggebenden Leistungseinheit oder einer gesondert angegebenen Rechnungsanschrift.
- 16.3.4. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Nachlass bei Einhaltung eines Zahlungsplanes gewährt wird.
- 16.3.5. Ein Skonto kann vom Auftraggeber auch noch nachträglich geltend gemacht werden, sofern zum Zeitpunkt der erfolgten Zahlung die Voraussetzungen für die Vornahme eines Skontos vorlagen, d.h. eine fristgemäße Zahlung erfolgt war.

16.4. Abtretung einer Forderung

- 16.4.1. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers gleich welchen Inhalts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 16.4.2. Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst, wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrages gemäß des Formblattes des Auftraggebers (Anlage 5) schriftlich angezeigt worden ist und wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt (Anlage 6) mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
„Ich erkenne an, dass
die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann, mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist, eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktrage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

16.4.3. Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

16.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

16.5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen- auch aus anderen Rechtsverhältnissen der Stadt Wuppertal mit dem Auftragnehmer- aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auch aus anderen Rechtsverhältnissen der Stadt Wuppertal mit dem Auftragnehmer auszuüben.

16.5.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, das Recht des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Insbesondere kann die Herausgabe der zur Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen, Pläne etc. nicht verweigert werden.

16.5.3. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

17. Sicherheitsleistungen (§ 18 VOL(/B))

17.1. Allgemeines zu Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen werden verlangt, wenn dies gesondert vereinbart oder in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gefordert wird oder bei Überschreiten der in den folgenden Ziffern genannten Auftragssummen.

Für die Frage ob eine Sicherheitsleistung verlangt wird, kommt es nicht darauf an, ob und in welcher Art ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird bzw. wurde. Der Auftraggeber kann verlangen, dass für Nachträge gesonderte Sicherheiten (z.B. weitere Bürgschaften) vor der Auszahlung gestellt werden.

Erfolgt infolge einer nach Vertragsschluss auftretenden Gesetzes- und / oder Rechtsprechungsänderung ggfs. ein Fall der Übersicherung von verschiedenen Sicherungsmittel, so sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu finden, die der geänderten Gesetze –oder Rechtsprechungslage Rechnung trägt und die den Sicherungsinteressen des Auftraggebers soweit wie möglich rechtlich und wirtschaftlich entgegenkommt.

17.2. Sicherheit für Vertragserfüllung

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der gegebenenfalls gezogenen Zinsen und der Verpflichtung Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.

17.3. Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen.

17.4. Sicherheit bei Baustoffen, Bauteilen oder Vorauszahlungen

17.4.1. Der Auftraggeber kann im Falle von

- a) angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffen oder Bauteilen, und/oder
- b) eigens für die Leistung angefertigten oder bereitgestellten Stoffen oder Bauteilen und/oder
- c) Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlungen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

eine Sicherheit in Form einer Vorauszahlungs-/Abschlagszahlungsbürgschaft gemäß Anlage Nr. 4 fordern.

17.4.2. Urkunden gemäß Anlage Nr. 4 (Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft) sind zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind bzw. die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

17.5. Wahlrecht bezüglich der Art der Sicherheitsleistung, Ausübung

Dem Auftragnehmer steht bezüglich der Art der Sicherheit grundsätzlich ein Wahlrecht zu, es sei denn, es ergibt sich etwas Anderes aus den unten stehenden Vorschriften. Er hat dieses Wahlrecht nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen auszuüben. Teilt der Auftragnehmer seine Entscheidung nicht innerhalb der Frist mit, wird als Sicherheit sowohl für die Vertragserfüllung als auch für die Gewährleistung die Stellung einer Bürgschaft vereinbart.

17.6. Zeitpunkt, Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheitsleistung

Zeitpunkt, Art und Höhe der gemäß § 18 VOL/B für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag verlangten Sicherheit richten sich nach den nachstehenden Bedingungen.

17.6.1. Aufträge mit einer Auftragssumme bis zu 50.000,00 € netto (z. Z. 59.500,00 € brutto)

Wird bei Auftragssummen bis zu 50.000,00 € ausnahmsweise in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) oder in anderen vertraglichen Regelungen eine Sicherheit bei Abschlagszahlungen für die Vertragserfüllung verlangt, werden bei allen Abschlagszahlungen 5 % der geprüften Rechnungssumme in bar einbehalten bis die Sicherheitssumme i.H.v. 5 % der brutto Auftragssumme erreicht ist.

Der Auftragnehmer kann den Bareinbehalt bei Abschlagszahlungen durch einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme ablösen, den er wahlweise leisten kann:

- durch eine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gemäß Anlage Nr. 2
- oder gemäß § 17 Nr. 5 VOB/B (Sperrkonto).

Nach vorbehaltloser Abnahme wird die vom Auftraggeber einbehalten Sicherheit unverzüglich ausbezahlt bzw. herausgegeben.

17.6.2. Aufträge mit einer Auftragssumme über 50.000,00 € netto, (z. Z. 59.500,00 € brutto) bis zu 500.000,00 € netto (z. Z. 595.000,00 € brutto)

17.6.2.1. Bei Auftragssummen von 50.000,00 € bis 500.000,00 € werden als Sicherheit für die Vertragserfüllung von allen Abschlagszahlungen 5 % der geprüften Rechnungssumme in bar einbehalten, bis die Sicherheitssumme i.H.v. 5 % der brutto Auftragssumme erreicht ist.

Von der geprüften Schlussrechnungssumme werden 3 % in bar bis zum Ende des Ablaufs der Gewährleistungsfrist der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) als Sicherheit im Sinne von Ziff. 17.3 einbehalten. Bei der Auszahlung der geprüften Schlussrechnungssumme wird der Auftraggeber den Sicherheits-einbehalt für die Vertragserfüllung, der im Rahmen der Abschlagszahlungen erfolgte, auszahlen und verrechnen. Der Auftraggeber ist unbeschadet dieser Bestimmungen zur Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts für die Kosten bereits festgestellter Mängel berechtigt.

17.6.2.2. Ablösung des Bareinbehalts für die Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer kann den Bareinbehalt bei Abschlagszahlungen durch einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme ablösen, den er wahlweise leisten kann:

- durch eine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Muster gemäß Anlage Nr. 2
- oder gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B (Sperrkonto).

17.6.2.3. Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft

Nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen hat der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer hingeebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft gemäß Anlage Nr.2 Zug um Zug gegen eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme auszutauschen, sofern der Auftragnehmer dies verlangt und keine andere Sicherheit wählt.

Wählt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung den Bareinbehalt, so wird eine von ihm hingeebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft Zug um Zug gegen Vornahme des Bareinbehalts in Höhe von 3% von der geprüften Schlussrechnungssumme zurückgegeben.

Wählt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung die Einrichtung eines Sperrkontos, hat der Auftraggeber eine hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft Zug um Zug gegen Einrichtung eines Sperrkontos herauszugeben.

17.6.2.4. Vertragserfüllungssicherheit durch Einrichtung eines Sperrkontos

Hat der Auftragnehmer von seinem Ablösungsrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass er als Sicherheit für die Vertragserfüllung ein Sperrkonto eingerichtet hat, hat der Auftraggeber nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen das Sperrkonto freizugeben Zug um Zug gegen Hingabe einer Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr.3 in Höhe von 3 % der geprüften (Teil-) Schlussrechnungssumme. Sofern der Auftragnehmer Sicherheit für die Gewährleistung durch die Einrichtung eines Sperrkontos stellt, wird das bestehende Sperrkonto auf den Betrag in Höhe von 3% der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme reduziert.

Sofern der Auftragnehmer die Gewährleistungssicherheit durch Einbehalt von der geprüften Schlussrechnung leisten will, wird der Auftraggeber das Sperrkonto Zug um Zug gegen die Auszahlung der Schlussrechnungssumme unter Berücksichtigung des Abzugs für den Sicherheitseinbehalt freigeben.

17.6.2.5. Ablösung des Bareinbehalts bei Mängelansprüchen

Hat der Auftragnehmer von seinem Ablösungsrecht gemäß Ziffer 17.6.2.2 keinen Gebrauch gemacht, so kann er den Bareinbehalt von der Schlussrechnung nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung und Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von eventuellen Überzahlungen dadurch ablösen, dass er dem Auftraggeber eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsansprüche) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme überlässt oder ein Sperrkonto gemäß § 18 Nr. 5 VOL/B in entsprechender Höhe einrichtet. Der Auftraggeber wird in diesem Fall den Bareinbehalt Zug um Zug gegen Stellung der gewählten Sicherheit auszahlen.

17.6.3. Aufträge mit einer Auftragssumme von über 500.000,00 € netto (z. Z. 595.000,00 € brutto)

17.6.3.1. Nach Erhalt des Auftragschreibens ist vor der ersten Abschlagsrechnung, spätestens innerhalb von 18 Werktagen, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme durch eine Vertrags- und Mangelbürgschaft (Gewährleistungsansprüche) gemäß Anlage Nr. 2 oder gemäß § 18 Abs. 5 VOL/B durch Einzahlung auf ein Sperrkonto zu leisten. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Einrichtung eines Sperrkontos noch durch Vorlage der Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlung(en) einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme erreicht ist.

17.6.3.2. Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft

Nach Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung, Beseitigung der bei Abnahme festgestellten Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen wird die von dem Auftragnehmer hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft gem. Anlage Nr. 2 Zug um Zug gegen eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme ausgetauscht. Der Auftragnehmer kann auch verlangen, dass ein Sperrkonto gem. § 18 Abs. 5 VOL/B in entsprechender Höhe eingerichtet wird. In diesem Fall wird die hingegebene Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft Zug um Zug gegen Einrichtung des Sperrkontos herausgegeben.

17.6.3.3. Vertragserfüllungssicherheit durch Einrichtung eines Sperrkontos

Hat der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft hingegeben, sondern ein Sperrkonto gem. § 18 Abs.5 VOL/B eingerichtet, ist dieses entsprechend auf 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme zu reduzieren, sofern der Auftragnehmer diese Art der Sicherheit wünscht. Wählt der Auftragnehmer die Hingabe einer Mangelbürgschaft, ist das Sperrkonto freizugeben Zug um Zug gegen Stellung einer Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr.3 in Höhe von 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme.

17.6.3.4. Vertragserfüllungssicherheit durch Bareinbehalt

Hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Vertragserfüllung weder eine Bürgschaft gestellt noch ein Sperrkonto eingerichtet, sodass der Auftraggeber einen Bareinbehalt vorgenommen hat, so kann der Auftragnehmer nach Prüfung der Schlussrechnung, Beseitigung der bei der Abnahme festgestellter Mängel und Erstattung von evtl. Überzahlungen dem Auftraggeber eine Mangelbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) gemäß Anlage Nr. 3 in Höhe von 3 % der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme stellen oder ein Sperrkonto in entsprechender Höhe errichten. Der Auftraggeber wird den Bareinbehalt Zug um Zug gegen Stellung der Bürgschaft bzw. Errichtung des Sperrkontos auszahlen.

Hat der Auftraggeber als Sicherheit für die Vertragserfüllung einen Bareinbehalt vorgenommen, und leistet der Auftragnehmer für die Gewährleistung trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers innerhalb von 18 Tagen keine Sicherheit in Form einer Mängelbürgschaft oder in Form der Einrichtung eines Sperrkontos, so werden von der geprüften brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme 3% einbehalten und mit dem bereits mit dem für die Vertragserfüllung vorgenommen Einbehalt in Höhe von 5 % der brutto Auftragssumme verrechnet. Der Restbetrag wird ausbezahlt.

- 17.6.4. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Rückgabe der Sicherheit für die Vertragserfüllung, sei es in Form einer Bürgschaft, eines Bareinbehaltes oder eines Sperrkontos Zug um Zug gegen Gewährung der Sicherheit für die Gewährleistung erfolgt, sodass ein Übersicherung im Sinne einer Addition der Sicherheiten ausgeschlossen ist.

17.7. Teilschlussrechnungen

Sofern vom Auftragnehmer Teilschlussrechnungen gestellt werden, sind die für die Vertragserfüllung gestellten Sicherheiten anteilig zu reduzieren.

17.8. Bürgschaftsmuster

- 17.8.1. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Anlagen 2, 3 und 4 der ZVB-L des Auftraggebers zu verwenden. Für eine Bürgschaftsstellung ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit-versicherer zu stellen.

- 17.8.2. Die Bürgschaftsurkunden enthalten dabei u. a. folgende Erklärung des Bürgen:
„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Voraussetzungen der Rückgabe sind dem Bürgen bekannt und ergeben sich aus Ziff. 17.6 der dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-L). Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.“

17.9. Sicherheitsleistung bei Nachträgen, Rückgabe der Gewährleistungssicherheit

- 17.9.1. Wird eine Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so ist bei der jeweiligen Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 % (Nachträge, Mengenmehrungen u. ä.) die Sicherheit durch den Auftragnehmer entsprechend zu ergänzen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht unabhängig von der Anzahl der Nachträge, vielmehr ist allein die Abweichung von der Auftragssumme entscheidend. Sofern erforderlich, ist eine neue Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten oder der Auszahlungsbetrag wird durch den Sicherheitseinbehalt entsprechend gekürzt.

- 17.9.2. Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche erfüllt sind.

Sonstige Sicherheiten werden ebenfalls nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Erfüllung der bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche vom Auftraggeber zurückgegeben.

- 17.9.3. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere geeignete ersetzen, wenn vorher die andere Sicherheit dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Wuppertal.

19. Sonstiges

19.1. Ausschluss von Auftragnehmern

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass sein Verhalten während der Abwicklung des Vertragsverhältnisses vergaberechtliche Auswirkungen auf weitere Ausschreibungen der Stadt Wuppertal und ihrer städtischen Töchter haben kann.

- 19.1.1. Insbesondere kann eine negative Eignungsreferenz für die vergaberechtliche Eignungsprüfung im Sinne der §§ 41,42 UVgO (für Vergaben im Unterschwellenbereich/nationale Ausschreibung) angenommen werden, wenn z. B.
- 19.1.1.1. er einen Nachunternehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt hat,
- 19.1.1.2. er im Rahmen der Leistungserbringung Arbeitnehmer eingesetzt hat,
- für die keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden,
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderungs-) erforderlichen Genehmigung sind,
 - bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind,
- 19.1.1.3. er bei der Erklärung über Korruptionsverfehlungen und Preisabsprachen sowie zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften unzutreffende Angaben gemacht hat, (Anlage A der Bietererklärung),
- 19.1.1.4. er sich bei der Ausführung eines Auftrages für die Stadt Wuppertal als unzuverlässig erwiesen hat, weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat,
- 19.1.1.5. er eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat bzw. es versucht,
- 19.1.1.6. er wegen eines der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist.
- 19.1.1.7. Der Auftragnehmer kann ferner von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.
- 19.1.1.8. In den genannten Fällen können die Bewerber bis zu 3 Jahren nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden bzw. wegen einer fehlenden vergaberechtlichen Eignung; bei schwerwiegenden Fällen ist ein Ausschluss bis zu 5 Jahren möglich (§ 31 UVgO iVm §§ 123,124 GWB).
- 19.1.2. Im Oberschwellenbereich (europaweite Ausschreibung) ergeben sich zwingende Ausschlussgründe aus § 123 GWB und fakultative Ausschlussgründe aus § 124 GWB. Hiernach kann der Auftragnehmer insbesondere ausgeschlossen werden, wenn z.B.
- 19.1.2.1. er eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Sanktion geführt hat,
- 19.1.2.2. er nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- 19.1.2.3. das Unternehmen oder eine Person, die für das Unternehmen verantwortlich handelt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- 19.1.2.4. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vereinbarungen mit Dritten getroffen wurden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

19.1.2.5. In den genannten Fällen (fakultativer Ausschluss) können Unternehmen bis zu drei Jahren ab dem betreffenden Ereignis ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB ist ein Ausschluss von bis zu fünf Jahren möglich.

19.2. Anmeldung einer Betriebsstätte

Sofern der Auftrag an eine nicht in Wuppertal ansässige Firma erteilt wird und die Leistungsausführungen voraussichtlich länger als 6 Monate dauern werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Ressort Finanzen – Steueramt-, 42269 Wuppertal, anzuzeigen. Die 6-Monatsfrist muss nicht in einem Kalenderjahr erfüllt werden. Aus der Anzeige müssen das zuständige Finanzamt sowie die Steuer-Nummer des Auftragnehmers hervorgehen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist ihm die o. g. Anzeige vom Auftragnehmer nachzuweisen.

19.3. Zusatz für ausländische Auftragnehmer

Falls der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, wird hiermit die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts vereinbart. Bei Auslegung des Vertrages gilt im Zweifel der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut vorrangig. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

19.4. Verwendungsstelle

Dies bedeutet Einsatzort (z. B. Klassenraum, Büroraum usw.) und nicht die erste verschlossene Tür der Anlieferungsstelle

19.5. Keine Geltung von kaufmännischen Bestätigungsschreiben zu Lasten der Stadt Wuppertal

Kaufmännische Bestätigungsschreiben gehen aufgrund der kommunalrechtlichen Verfassung der Stadt Wuppertal und den damit einhergehenden erforderlichen Schriftform- und Vertretungserfordernissen nicht zu Lasten der Stadt Wuppertal.

19.6. Information gemäß Art.13 DSGVO

Die Stadt Wuppertal als AG und als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 lit. b) DSGVO. Zur Vertragsabwicklung werden insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontodaten und Vertragsdaten gespeichert. Diese Daten wurden teilweise beim Auftragnehmer erhoben, teilweise bei Dritten (z.B. Handelsregister, Schuldnerregister, Versicherung, Sachverständige). Soweit erforderlich werden die Daten zur Vertragsabwicklung an öffentliche Stellen weitergeleitet. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, den gesetzliche Verjährungsregeln und Aufbewahrungsfristen erfordern.

Stundenlohnzettel vom lfd. Nr.
(arbeitstglich auszufllen und bescheinigen zu lassen, sptestens wchentlich einzureichen)

Anlage Nr. 1

Stadt Wuppertal

Original fr die Rechnung

Vom Unternehmer auszufllen:

Auftragnehmer	Einsatzort	Auftrags-Datum	Auftrags-Nr.	Auftraggeber. stdt. Dienststelle
---------------	------------	----------------	--------------	---

Genaue Beschreibung von Art und Umfang der ausgefhrten Arbeiten mit genauer Bezeichnung der Arbeitsstelle (z. B. Raumangabe bei Gebuden)	Name, Vorname Meister = M, Facharbeiter = F Helfer = H, Auszubildender = A		Uhrzeit		Stunden- aufwand ¹⁾
			Ank.	Fort- gang	

¹⁾ Arbeitspausen sind abzuziehen

Nur Ankunft und Fortgang wird bescheinigt:

Wuppertal, den

.....
Unterschrift des Gebudeberwachenden
(z. B. Haumeister oder benannten Mitarbeiters)

Menge	Materialverbrauch/ Gerteeinsatz (mit Einsatzstunden)

Aufgestellt am.....

Sachlich u. rechnerisch geprft am.....

Geprft am.....

.....
Auftragnehmer

.....
Architekt / Ingenieur / Sachverstndiger

.....
Auftraggeber

Bürgschaftsurkunde**Anlage Nr. 2**
Vertragserfüllungs- und Mangelbürgschaft
(Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft)

Name und Sitz des Auftragnehmers

- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers

- Auftraggeber -

vertreten durch

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Bezeichnung der Leistung nach Art und Ort und Umfang	

Gemäß ZVB-L dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge) - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich , Vertragsstrafen und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der gegebenenfalls gezogenen Zinsen und der Verpflichtung, eine Gewährleistungsbürgschaft zu leisten, dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Brutto Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Bürgschaftsurkunde**Anlage Nr. 3
Mangelbürgschaft
(Gewährleistungsbürgschaft)**

Name und Sitz des Auftragnehmers

- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers

- Auftraggeber -

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens; Nr. der (Teil-) Schlussrechnung	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Nachtrag Nr.	Datum
Bezeichnung der Leistung nach Art und Ort und Umfang	

Gemäß der ZVB-L dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung (Gewährleistung) wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadenersatz, sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 3 v. H. der brutto (Teil-) Schlussrechnungssumme zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Bürgschaftsurkunde**Anlage Nr. 4
(Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)**

Name und Sitz des Auftragnehmers

- Auftragnehmer -

und

Bezeichnung des Auftraggebers
letztlich vertreten durch

- Auftraggeber -

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens	Datum
Bezeichnung der Leistung und der Arbeiten nach Art und Ort und Umfang	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

☐ eine Abschlagszahlung für die auf der Verwendungsstelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile und / oder,☐ eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden und / oder☐ eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift des Bürgen

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

und im Falle der Vorauszahlungssicherung einschließlich der entstandenen Zinsen bis zur Tilgung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen zu zahlen. Auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Gerichtsstand ist Wuppertal.

Ort, Datum

.....

Unterschriften

.....
.....

Name und Sitz des Auftragnehmers

Datum:
Auftragsnummer:
Auftrag vom:
Auftraggeber

An

Name und Anschrift des Auftraggebers

Anzeige einer Abtretung an _____ (neuer Gläubiger)

Maßnahme: _____

Leistung: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem o. a. Vertrag einschließlich aller etwaigen Nachträge

☐ eine Teilforderung in Höhe von EUR _____

am _____

an _____ (neuer Gläubiger)

abgetreten wurden. Der neue Gläubiger erkennt an, dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann, dass ihm gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 404 BGB zulässig ist und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene eventuelle weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lässt der neue Gläubiger gegen sich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts:
Kontonummer:
Bankleitzahl:
Verwendungszweck:

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Anlage Nr. 6
Anzeige der Abtretung durch den neuen Gläubiger

Name und Sitz des neuen Gläubigers

Datum:
Auftragsnummer:
Auftrag vom:
Auftraggeber

An

Name und Anschrift des Auftraggebers

Anzeige einer Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers: _____

Maßnahme: _____

Leistung: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ausweislich der anliegenden Abtretungserklärung

☐ alle noch bestehenden Forderungen aus dem o. a. Vertrag einschließlich aller etwaigen Nachträge

☐ eine Teilforderung in Höhe von EUR _____

am _____

an _____ (neuer Gläubiger)

abgetreten wurde. Ich erkenne an, dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann, dass mir gem. § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 404 BGB zulässig ist und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene eventuelle weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: Kontonummer: Bankleitzahl: Verwendungszweck:

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

.....

Checkliste für feuergefährliche Arbeiten / Staubarbeiten

Vor Beginn der täglichen Arbeiten ist diese Checkliste ausgefüllt und unterzeichnet auszuhändigen soweit hier nicht gesondert bezeichnet, der im Auftrag benannten Kontaktperson:

- bei Schulen, Verwaltungshäusern, Altenpflegeheimen: dem Hausmeister
- bei Kindertagesstätten etc.: der Leitung

Sollten sich Rauchmelder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle befinden, so sind diese vor Beginn der Arbeiten mit geeignetem Material abzudecken.

Name der ausführenden Firma

.....

Name, Vorname des verantwortlichen Mitarbeiters der vorgenannten Firma

.....

Auftrags-Nr.:

Art der beauftragten feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme, Flexen)

.....

Arbeitsort / Arbeitsstelle (z. B. Tunnel, Straßenabschnitt, Parkplatz, Brücke, Freifläche,
z.B. im Gebäude: Straße, Haus-Nr. / Dachfläche, Klassenraum-Nr., Kellerraum-Nr., etc.)

.....

Name, Vorname des Sicherungspostens während der Arbeiten

.....

Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters der Firma / Datum / Uhrzeit

...../...../.....

Nach Beendigung der tägl. Arbeiten ist diese Checkliste zu vervollständigen und abschließend erneut zu unterzeichnen. Die Checkliste verbleibt in der Einrichtung.

Art der durchgeführten feuergefährlichen Arbeiten

.....

Arbeitsort, Arbeitsstelle im Gebäude

.....

Name, Vorname Sicherungsposten nach Beendigung der Arbeiten / Kontrollzeit nach Beendigung der Arbeiten

...../.....

Folgende Rauchmelder-Nummern wurden abgedeckt, die Abdeckungen am Arbeitsende wieder entfernt.

.....

Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters der Firma / Datum / Uhrzeit

...../...../.....

Information DSGVO

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister 306.1 Ressort Vergabewesen, Digitalisierungsrecht und Datenschutz / Zentrale Vergabestelle postalisch: Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Tel.: +49 202 563-0 sb.zentrale-vergabestelle@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragte/n:	Stadt Wuppertal 306.2 Ressort Vergabewesen, Digitalisierungsrecht und Datenschutz / Datenschutzbeauftragte/r postalisch: Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal datenschutz@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung/-bekundung nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landeshaushaltsordnung NRW).

Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz meldet die Vergabestelle der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister/Wettbewerbsregister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der v. g. Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister/Wettbewerbsregister vorliegen. Nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister/Wettbewerbsregister nach § 150a Gewerbeordnung an. Nach § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Nach § 39 Vergabeverordnung (VgV) werden spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters veröffentlicht.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten	Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DSGVO i. V. m. §§ 12-14 DSG NRW. Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

	Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). Recht auf Widerspruch Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land NRW ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestraße 2-4 40213 Düsseldorf Etwaige Beschwerden sind an die v. g. Behörde zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02	BINDEMITTEL UND BETONWAREN			
02.01	Betonwaren			
02.01.0001	ZEMENT PORTLAND-HÜTTENZEMENT CEM II/B-S 32,5 IN SÄCKEN ZU 25KG INKLUS. ABLADEN,AUF PALETTEN.			
02.01.0002	80,000 St		_____	_____
	SCHNELLZEMENT 32,5 R-SF GEBINDE ZU 25KG INKLUS: ABLADE, ,AUF PALETTEN			
02.01.0003	120,000 St		_____	_____
	C 12/15 XO C1 16mm Beton C 12/15 XO C1 16mm Zur selbst abholung			
02.01.0004	20,000 m3		_____	_____
	Estrichbeton C25/30 Estrichbeton C25/30 Körnung 0-8mm Sackware 25 Kg			
02.01.0005	200,000 St		_____	_____
	HOCHHYDRAULISCHER KALK IN SÄCKEN ZU 25KG INKLUS.ABLADEN AUF PALETTEN. :			
02.01.0006	40,000 St		_____	_____
	GEHWEGPLATTEN 40/40/6 AUS ZEMENTBETON NACH DIN EN 1339 EINSCHICHTIG SPLITTANTEILE AUSSCHL. AUS GEBROCHENEM BASALT AB BAUSTOFFLAGER DES AUTRAG- NEHMERS/ ANBIETERS FORMAT 40/40/6 CM			
02.01.0007	75,000 m2		_____	_____
	GEHWEGPLATTEN 50 / 50 / 6, AUS ZEMENTBETON NACH DIN EN 1339 EINSCHICHTIG SPLITTANTEILE AUSSCHL. AUS GEBROCHENEM BASALT AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS FORMAT: 50 / 50 / 6 CM, .			
02.01.0008	75,000 m2		_____	_____
	BETONBORDSTEINE H 15 X 25, NACH DIN EN 1340 AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS ZUSCHLAGSTOFFE: KRONANTEIL GRÖSSER 2 MM, AUSSCHL. BASALT, SICHTFLÄCHEN AUSGEWASCHEN, GRÖSSE H 15 X 25 X 100 CM			
02.01.0009	50,000 St		_____	_____
	BETONBORDSTEINE H 15 X 25, Anthrazit NACH DIN EN 1340 AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	ZUSCHLAGSTOFFE: KRONANTEIL GRÖßER 2 MM, AUSSCHL. BASALT, SICHTFLÄCHEN AUSGEWASCHEN, GRÖSSE H 15 X 25 X 100 CM Farbe: anthrazit			
02.01.0010	15,000 St	BETONBORDSTEINE T 8 X 20	_____	_____
	NACH DIN EN 1340, ZUSCHLAGSTOFFE: KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, AUSSCHL. BASALT, SICHTFLÄCHEN AUSGEWASCHEN, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS GRÖSSE T 8 X 20 X 100 CM			
02.01.0011	50,000 St	BETONBORDSTEINE T 8 X 20, Anthrazit	_____	_____
	NACH DIN EN 1340, ZUSCHLAGSTOFFE: KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, AUSSCHL. BASALT, SICHTFLÄCHEN AUSGEWASCHEN, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS GRÖSSE T 8 X 20 X 100 CM Farbe: anthrazit			
02.01.0012	10,000 St	EINFARTSCHWELLEN TYP 45	_____	_____
	NACH DIN EN 1340 AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS ZUSCHLAGSTOFFE: OBERFLÄCHENFARBE GRANDURA QUARZ HELL GRÖSSE H14/22 X B45 X L33CM			
	Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: ... Vom Bieter auszufüllen			
02.01.0013	10,000 lfm	EINFARTSCHWELLEN TYP 45 ANSCHLUSSSTEIN	_____	_____
	NACH DIN EN 1340 AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS ZUSCHLAGSTOFFE: OBERFLÄCHENFARBE GRANDURA QUARZ HELL GRÖSSE H14/22 X B45 X L33CM ÜBERGANGSSTEIN ZUM HB 15X30CM LINKS UND RECHTS			
	Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: ... Vom Bieter auszufüllen			
02.01.0014	20,000 St	EINFARTSCHWELLEN TYP 75	_____	_____
	NACH DIN EN 1340 AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS ZUSCHLAGSTOFFE: OBERFLÄCHENFARBE GRANDURA QUARZ HELL GRÖSSE H14/22 X B75X L33CM			
	Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: ... Vom Bieter auszufüllen			
02.01.0015	6,000 lfm	EINFARTSCHWELLEN TYP 75	_____	_____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	NACH DIN EN 1340 AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAG- NEHMERS/ANBIETERS ZUSCHLAGSTOFFE: OBERFLÄCHENFARBE GRANDURA QUARZ HELL GRÖSSE H14/22 X B75X L33CM ÜBERGANGSSTEIN ZUM HB 15X30CM LINKS UND RECHTS Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: <u>...</u> Vom Bieter auszufüllen			
02.01.0016	10,000	St		
	BETONPFLASTERSTEINE, 10/10 KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNAnteil GRÖßER 2 MM, FARBE: VORSATZFARBE GRAU GRÖSSE: 100 / 100 / 80 MM,			
02.01.0017	10,000	m2		
	BETONPFLASTERSTEINE, 10/10 Anthrazit KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNAnteil GRÖßER 2 MM, FARBE: anthrazit GRÖSSE: 100 / 100 / 80 MM,			
02.01.0018	5,000	m2		
	BETONPFLASTERSTEINE, 10/20/8 BETONPFLASTERSTEINE, 10/20 KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNAnteil GRÖßER 2 MM, FARBE: VORSATZFARBE GRAU GRÖSSE: 100 / 200 / 80 MM,			
02.01.0019	200,000	m2		
	BETONPFLASTERSTEINE, 10/20/8 Anthrazit BETONPFLASTERSTEINE, 10/20 KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNAnteil GRÖßER 2 MM, FARBE: Anthrazit GRÖSSE: 100 / 200 / 80 MM,			
02.01.0020	50,000	m2		
	BETONPFLASTERSTEINE, 10/20/6 BETONPFLASTERSTEINE, 10/20 KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNAnteil GRÖßER 2 MM, FARBE: VORSATZFARBE GRAU GRÖSSE: 100 / 200 / 60 MM			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.01.0021	10,000 m2	BETONPFLASTERSTEINE, 10/20/6 Anthrazit BETONPFLASTERSTEINE, 10/20 KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, FARBE: Anthrazit GRÖSSE: 100 / 200 / 60 MM		
02.01.0022	10,000 m2	BETONPFLASTERSTEINE 20/20/8 KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, FARBE: VORSATZFARBE GRAU GRÖSSE: 200 / 200 / 80 MM,		
02.01.0023	2.000,000 m2	BETONPFLASTERSTEINE 20/20/8 Anthrazit KLEINPFLASTER- GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, FARBE: Anthrazit GRÖSSE: 200 / 200 / 80 MM,		
02.01.0024	15,000 m2	WASCHBETON-PFLASTERSTEINE Waschbeton Pflastersteine GRANOMENT - PERLTON - QUARZVORSATZ 2/4 CM AUSGEWASCHEN GRÖSSE:100/ 200/ 80 MM		
02.01.0025	10,000 m2	Rinnenstein 16/16/14 RINNENSTEIN GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, FARBE: VORSATZFARBE GRAU GRÖSSE: 160 / 160 / 140 MM,		
02.01.0026	10,000 m2	Rinnenstein 24/16/14 RINNENSTEIN GEM. DIN EN 1338, AB BAUSTOFFLAGER DES AUFTRAGNEHMERS/ANBIETERS MATERIAL:VORSATZ MIND. 10MM STARK, SAND UND SPLITTZUSCHLAG BESTEHEN AUS MIND. 30% HARTKALKSTEIN, REST AUS GEBROCHENEM QUARZGESTEIN. KORNANTEIL GRÖßER 2 MM, FARBE: VORSATZFARBE GRAU GRÖSSE: 240 / 160 / 140 MM,		
02.01.0027	5,000 m2	Noppenpflaster 10/20/8 Noppenpflaster zur Herstellung eines taktilen Leitsystems. Gemäß ZTV Pflaster-StB und TL Pflaster-		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	StB. Farbe: weiß, Farbpigmentierung mit UV-beständigen Farben. Pflastersteine gemäß DIN EN 1338 Größe: 100mm/200mm/80mm			
02.01.0028	20,000	m2		
	Rippenplatten 30/30/8 Rippenplatten zur Herstellung eines taktilen Leitsystems. Gemäß ZTV Pflaster-StB und TL Pflaster-StB. Farbe: weiß, Farbpigmentierung mit UV-beständigen Farben. Rippenplatten gemäß DIN EN 1338 Größe: 300mm/300mm/80mm			
02.01.0029	20,000	m2		
	Taststein Typ S 20 x 15 cm (195 x 150 x 220/205 mm) 3 cm Einbauhöhe Titanweiß 098 visuell stark kontrastierend (Reflexionsgrad >0,60)			
	Querungsstein-System aus Beton gem. DIN EN 1338 DI, passend zu Hochbord- und Rundbordsteinen nach DIN EN 1340 und DIN 483, entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-3, Ausgabe 12/2014 und der DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Ausgabe 10/2011 für Querungsstellen im Straßenraum, so-wie den Anforderungen der FGSV, Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, Ausgabe 2011 Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: ... Vom Bieter auszufüllen			
02.01.0030	10,000	m2		
	Schrägstein (mit Nullabseckung) Schrägstein (mit Nullabsenkung, mit integrierter Wasserführungskante) 20 x 15 cm (195 x 150 x 220/190 mm)			
	Querungsstein-System aus Beton gem. DIN EN 1338 DI, passend zu Hochbord- und Rundbordsteinen nach DIN EN 1340 und DIN 483, entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-3, Ausgabe 12/2014 und der DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Ausgabe 10/2011 für Querungsstellen im Straßenraum, so-wie den Anforderungen der FGSV, Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, Ausgabe 2011 Reflexionsgrad der Farbe titanweiß 098 visuell stark kontrastierend (Reflexionsgrad = 0,60)			
	Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: ... Vom Bieter auszufüllen			
02.01.0031	10,000	m2		
	Übergangsstein 3 Übergangsstein 3 (von Taststein Typ S, 6 cm Einbauhöhe, auf Schrägstein mit Nullabsenkung ODER von Schrägstein auf HB-Übergangsstein R = 2 cm) 20 x 15 cm (195 x 150 x 220/205 mm) links 20 x 15 cm (195 x 150 x 220/205 mm) rechts			
	Querungsstein-System aus Beton gem. DIN EN 1338 DI, passend zu Hochbord- und Rundbordsteinen nach DIN EN 1340 und DIN 483, entsprechend den Anforderungen der DIN 18040-3, Ausgabe 12/2014 und der DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Ausgabe 10/2011 für Querungsstellen im Straßenraum, so-wie den			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Anforderungen der FGSV, Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, Ausgabe 2011 Reflexionsgrad der Farbe titanweiß 098 visuell stark kontrastierend (Reflexionsgrad = 0,60)		
		Leitfabrikat Berdingbeton oder gleichwertig: <u>...</u> Vom Bieter auszufüllen		
02.01.0032	15,000	St	_____	_____
		Flachbordstein F15 Außenbogen KA Flachbordstein 30x28 (F15) Außenbogen KA Radius 1,25 Größe 300/280/78mm Farbe Weiß 098 Nach DIN EN 1340		
02.01.0033	5,000	St	_____	_____
		Betonfärbemittel Eisenoxidpulver Farbe Schwarz Im Gebinde zu 1 Kg		
02.01.0034	30,000	kg	_____	_____
		Wurzelschutzvlies Eigenschaften: 325g/m² 100 % wasserdicht, Anforderungen nach FLL, DVGW, GW125 und FGSV Rolle 25m x 100cm Preis pro Roller		
02.01.0035	15,000	St	_____	_____
		Lieferung frei Baustelle Lieferung sämtlicher Materialien aus Position 02.01.0001 bis 02.01.0034 frei Baustelle und abgeladen. Bereich: Stadtgebiet Wuppertal		
	50,000	St	_____	_____

Gesamtbetrag: _____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

02 BINDEMITTEL UND BETONWAREN
02.01 Betonwaren

Summe:

USt 19,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeföhrt ist.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02				
02.01	Schuettgueter			
	Geografische Anforderung:			
	Der Verlade-/Abholpunkt darf max. 50 KM von dem geographischen Mittelpunkt der Stadt Wuppertal, entfernt ansässig sein.			
	Als geographischer Mittelpunkt wurde die Warndtstr. in Wuppertal ermittelt - Koordinaten: 51.2640,7.178 (51°15'50.4"N 7°10'40.8"E).			
	Die Entfernung des potentiellen Auftragnehmenden wird von Seiten der Auftraggeberin über maps.google.de ermittelt.			
	Ausschlaggebend ist der tatsächliche Weg vom geographischen Mittelpunkt zum Mischwerk und nicht die Luftlinie. Angebote von Bietenden, die mehr als 50 km von diesem Mittelpunkt entfernt ansässig sind, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen			
02.01.0010	KALKSTEIN-MINERALGEMISCH 0/22 0/32 (KORNABGESTUFT) IN DEN KÖRNUNGEN 0/22			
02.01.0020	30,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-MINERALGEMISCH 0/22 0/32 (KORNABGESTUFT) IN DEN KÖRNUNGEN 0/32			
02.01.0030	150,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-MINERALGEMISCH 0/45 0/56 (KORNABGESTUFT) IN KÖRNUNGEN 0/45			
02.01.0040	20,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-MINERALGEMISCH 0/45 0/56 (KORNABGESTUFT) IN KÖRNUNGEN 056			
02.01.0050	10,000 t		_____	_____
	RHEINSAND KÖRNUNG 0/2			
02.01.0060	150,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-SPLITT 0/5 IN DER KÖRNUNG 0/5			
02.01.0070	10,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-SPLITT 2/5, IN DER KÖRNUNG 2/5			
02.01.0080	30,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-SPLITT 5/8 IN DER KÖRNUNG 5/8			
02.01.0090	40,000 t		_____	_____
	KALKSTEIN-SPLITT 8/11 IN DER KÖRNUNG 8/11			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.01.0100	80,000 t	DOLOMITSAND Dolomitsand KÖRNUNG 0/5		
02.01.0110	80,000 t	KIES 16/32 KÖRNUNG 16/32		
02.01.0120	5,000 t	KALKFELS 60/120 KÖRNUNG 60/120		
02.01.0130	5,000 t	ALS ZULAGE; LIEFERUNG IN SOLOWAGEN ZU DEN POS. 0010 BIS 0110 EINSCHLIESSLICH LIEFERUNG UND TRANSPORT IN SOLOWAGEN ZU 10 - 13 T. FREI BAUSTELLE WPT. ABGEKIPPT, BEREICH: STADTGEBIET WUPPERTAL.		
02.01.0140	15,000 Stüc	ALS ZULAGE, LIEFERUNG IM SATTELZUG ZU DEN POS. 0010 BIS 0110 EINSCHLIESSLICH LIEFERUNG UND TRANSPORT IM SATTELZUG ZU 25 - 30 T. FREI BAUSTELLE WPT. ABGEKIPPT, BEREICH: STADTGEBIET WUPPERTAL.		
	20,000 Stüc			

Gesamtbetrag: _____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

02

02.01 Schuettgueter

Summe:

USt 19,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgefuehrt ist.